

„Opferschutz statt Täterschutz?“ – Der Umgang mit archivischen
Schutz- und Sperrfristen im Hinblick auf die berechtigten Belange
Dritter in personenbezogenem Archivgut

Transferarbeit im Rahmen der Ausbildung
für den höheren Archivdienst,
vorgelegt von

Dr. Yvonne Leiverkus,
Landesarchiv Nordrhein-Westfalen,
31. März 2009

Gutachter des Landesarchivs NRW:
Dr. Johannes Kistenich

Gutachter der Archivschule:
Prof. Dr. Rainer Polley

Inhalt

Inhalt	2
Einleitung	3
1 Synopse der Gesetze des Bundes und der Länder	5
1.1 Dritte und schutzwürdige Belange bzw. Interessen	6
1.2 Personenbezogenes Archivgut	7
1.3 Schutzfristen	9
1.4 Schutzfristverkürzung	10
1.5 Auflagen.....	13
1.6 Amtspersonen und Personen der Zeitgeschichte.....	15
2 Ergebnisse der Umfrage bei staatlichen und kommunalen Archiven	17
2.1 Die Auslegung der Begriffe	17
2.1.1 Das Verständnis von personenbezogenem Archivgut.....	17
2.1.2 Das Verständnis von Dritten.....	19
2.1.3 Das Verständnis von schutzwürdigen Belangen bzw. Interessen	21
2.2 Die Verfahren	22
2.2.1 Die Berücksichtigung Dritter bei der Festlegung bzw. Verkürzung von Schutzfristen bei personenbezogenem Archivgut.....	22
2.2.2 Die Berücksichtigung Dritter bei der Festlegung bzw. Verkürzung von Schutzfristen bei sachbezogenem Archivgut.....	24
2.2.3 Der Umgang mit Amtspersonen und Personen der Zeitgeschichte.....	26
2.2.4 Anhaltspunkte und Kriterien für die Festlegung von Schutzfristen.....	27
2.2.5 Quellen für die Festlegung der Schutzfrist	29
2.3 Die Umsetzung	29
2.3.1 Anwendung der Schutzfristen.....	29
2.3.2 Sperrung.....	30
2.3.3 Auflagen.....	31
2.3.4 Einschätzung der befragten Archive	34
3 Fazit	35
4 Lösungsansätze und Schlussfolgerungen für das LAV NRW	37
Gesetzliche und untergesetzliche Bestimmungen	43
Literatur	46

Einleitung

Ein aktuelles Problem der Archive in Deutschland ist die unterschiedliche Handhabung der Festlegung von Schutz- und Sperrfristen im Hinblick auf berechnigte Belange Dritter in personenbezogenen Akten in der Praxis der Verzeichnung und Benutzung, obwohl die Archivgesetze des Bundes und der Länder diesbezüglich Regelungen enthalten. Hier scheint eine Harmonisierung, die auch dem Opferschutz Rechnung trägt, grundsätzlich erstrebenswert.

In der Praxis ist z. B. die Festlegung der Schutz- und Sperrfristen bei Strafverfahrensakten in der Regel nur an die Hauptbeschuldigten gekoppelt. Andere in der Akte genannte Personen, Dritte, wie etwa Zeugen bleiben unberücksichtigt. Dies kann für diese Personen unter Umständen zu erheblichen Nachteilen führen wie im Fall von Kindesmissbrauch. Nach Ablauf der Sperrfrist – festgelegt am Sterbe- bzw. Geburtsdatum des in der Regel erwachsenen Täters – endet dann auch der Schutz des weitaus jüngeren Opfers. Der im Strafrecht und in der Strafprozessordnung implizierte Opferschutz wird hier tendenziell vernachlässigt. Eine Schutz- und Sperrfrist, die sich mehr und deutlich an den Belangen Dritter orientiert, ist dringend vonnöten.

Um die Problemstellung umfassender umreißen und eine Erhebung einschlägiger Schriftguttypen durchführen zu können, ist eine Bestandsaufnahme der rechtlichen Vorgaben durch die Literatur sowie der derzeitigen Verfahrensweisen durch eine Umfrage bei den staatlichen Archiven und bei den kommunalen Archiven der Landeshauptstädte in Deutschland erforderlich. Es werden zunächst die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Verwaltungsvorschriften und Verordnungen in Bezug auf Dritte zusammengefasst, um einen Überblick über die Normen zu erlangen (Kapitel I). In einem weiteren Schritt erfolgt die Betrachtung der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis (Kapitel II). Wie sieht der Umgang mit Schutz- und Sperrfristen im Hinblick auf die berechtigten Belange Dritter in personenbezogenen Akten in der Praxis aus? Hier soll also festgestellt werden, ob Dritte geschützt werden, nach welchen Kriterien sich der Schutz dieser Personen richtet, nach welchem Verfahren der Anspruch auf Schutz geprüft wird und welche Schriftguttypen betroffen sind. Die Umfragebögen wurden im Februar 2008 an alle Staatsarchive und an alle kommunalen Archive der Landeshauptstädte in Deutschland versendet. Bis auf Brandenburg haben sich alle Archivverwaltungen der Länder beteiligt. Fünf Landesarchivverwaltungen antworteten zentral für ihre Staatsarchive¹, wobei sich das Generallandesarchiv Karlsruhe

¹ Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen, Rheinland-Pfalz.

zusätzlich beteiligte. Von weiteren sieben Bundesländern nahmen alle Staatsarchive teil². Drei Länder waren bei dieser Umfrage mit zwei Dritteln bzw. einem Fünftel ihrer Staatsarchive beteiligt³. Die Teilnahme der Stadtarchive fiel geringer aus; knapp die Hälfte sendeten die ausgefüllten Fragebögen zurück⁴. Ein an das Bundesarchiv zugesendeter Fragebogen wurde nicht bearbeitet. Dies ergibt insgesamt 28 auszuwertende Umfragebögen, wobei sich Schleswig-Holstein bei der Beantwortung aller Fragen auf den Hinweis auf den Paragraphen zur Nutzung des Archivgutes beschränkte⁵. Die Auswertung der Umfrageergebnisse soll die Verfahrensweisen charakterisieren und offen legen, wie sich diese von Land zu Land, aber auch innerhalb eines Bundeslandes unterscheiden. Es folgt ein Fazit der Umfrageantworten. Im Anschluss an die Auswertung des „Ist-Zustandes“ sollen Lösungsansätze formuliert werden, die zum Ziel haben, das Schutzbedürfnis Dritter bei der Festlegung der Sperrfristen zu berücksichtigen sowie Vorschläge für die Harmonisierung der bisherigen Verfahrensweisen entwickelt werden.

Die archivische Fachwelt hat sich durchgängig mit dem Bereich der Benutzung und Auswertung von Archivgut in den Archivgesetzen in datenschutzrechtlicher Hinsicht auseinandergesetzt und auf die Probleme in der Praxis hingewiesen⁶. Auf dem Archivtag in Trier 2002 widmete sich eigens die Sektion III dem Thema „Archivrecht und Forschungsfreiheit“⁷. Ein Abschiedssymposium zu Ehren von Prof. Dr. Gregor Richter, Präsident der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, befasste sich bereits 1992 mit diesem Themenkomplex; man tagte unter dem Leitthema: „Die Arbeit der Archive im Spannungsfeld

² NRW, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland.

³ Hessen (Wiesbaden, Darmstadt), Thüringen (Weimar, Greiz, Gotha, Meiningen), Sachsen-Anhalt (Dessau).

⁴ Kiel, Schwerin, Stuttgart, Erfurt, Mainz, Bremen, Hamburg.

⁵ § 9 LArchG SH.

⁶ Vgl. die in der folgenden Darstellung zitierte Literatur und z. B. auch Weber, Hartmut: Jedermann-Recht mit Einschränkungen. Die Zugangsregelungen der deutschen Archivgesetze, in: *traverse* 2003/2, *Zeitschrift für Geschichte/Revue d'histoire* 10, Zürich 2003, S. 87-97; Hollenberg, Günter: Erfahrungen des Staatsarchivs Marburg bei der Wahrung der im Hessischen Archivgesetz festgelegten Schutzfristen, in: *Mitteilungen aus den Hessischen Staatsarchiven* 32 (Juni 1991), S. 14 f.; Oldenhage, Klaus: Zur Wirksamkeit von Auflagen bei Archivbenutzungen, in: *Der Archivar* 58/1 (2005) S. 32f.; Rumschöttel, Hermann: Das allgemeine Informationszugangsrecht zwischen Datenschutz, Archivgesetzen, Amtsgeheimnis und Verwaltungseffizienz, in: Nils Brübach (Hg.): *Der Zugang zu Verwaltungs-Informationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 33)*, Marburg 2000, S. 199-207; Schäfer, Udo: Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen, in: Michael Wettengel (Hg.): *Digitale Herausforderungen für Archive (Materialien aus dem Bundesarchiv 7)*, Koblenz 1999, S. 61-78; Krüger, Dieter: Zeitgeschichtsschreibung und informationelle Selbstbestimmung. Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von Wissenschaft, Politik und Verwaltung, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 45 (1997), S. 793-817; Oebbeke, Janbernd/Nienkemper, Christian: Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld. Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 61 (Oktober 2004), S. 13-19.

⁷ Degreif, Diether: Berichte zu den einzelnen Arbeitssitzungen der Sektionen, Fachgruppen und Arbeitskreise auf dem 73. Deutschen Archivtag, Sektion III: Archivrecht und Forschungsfreiheit, in: *Der Archivar* 56 (2003), S. 9-13. Zu Problemen in der Praxis besonders Bönnen, Gerold: Datenschutz im Archivwesen – Anmerkungen aus der Sicht eines Stadtarchivs, in: *Archive und Forschung Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier*, hg. vom VdA, Redaktion Robert Kretzschmar (*Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen* 8), Siegburg 2003, S. 195-203.

von Persönlichkeitsschutz, Freiheit der Wissenschaft und Selbstbindung der Forschung⁸. Darüber hinaus existieren juristische Arbeiten, wie von Manegold⁹, Bizer¹⁰, Nadler¹¹, Wollenteit¹², Wyduckel¹³, Engau¹⁴, Gallwas¹⁵ und auch Nau¹⁶. Sie befassen sich u. a. mit dem Verfahren der Gesetzgebung, dem Archivzugangsrecht des Forschers und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Verhältnis zwischen dem Benutzungsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Archivgesetz.

1 Synopse der Gesetze des Bundes und der Länder

Eine Betrachtung der Archivgesetze des Bundes und der Länder offenbart auf den ersten Blick die Uneinheitlichkeit ihrer Regelungen. „Variatio delectat?“ – so betitelte Rainer Polley einen Vortrag, den er auf einem archivrechtlichen Symposium 1990 in Marburg hielt¹⁷. Eine „variatio“ ist auch bezüglich des Umgangs mit Schutz- und Sperrfristen bei personenbezogenem Archivgut im Hinblick auf die berechtigten Belange Dritter festzustellen. Diese Heterogenität bezieht sich zum einen schlicht auf den Inhalt der gesetzlichen

⁸ Bannasch; Hermann (Hg.): Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts. Beiträge eines Symposiums zu Ehren von Professor Dr. Gregor Richter am 29. und 30. Januar 1992 in Stuttgart, (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion, Heft 4), Stuttgart 1995.

⁹ Manegold, Bartholomäus: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 874), Berlin 2002.

¹⁰ Bizer, Johann: Forschungsfreiheit und Informationelle Selbstbestimmung. Gesetzliche Forschungsregelungen zwischen grundrechtlicher Förderungspflicht und grundrechtlichem Abwehrrecht (Nomos Universitätschriften Recht, Band 85), Baden-Baden 1992.

¹¹ Nadler, Andreas: Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, Bonn, Univ. Diss., 1995.

¹² Wollenteit, Ulrich: Informationsrechte des Forschers im Spannungsfeld von Transparenzforderungen und Datenschutz: Zum Datenzugang für Forschungszwecke in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland (Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik, Bd. 5), Berlin 1993.

¹³ Wyduckel, Dieter: Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit. Zur Genese, Geltung und verfassungsrechtlichen Würdigung des Bundesarchivgesetzes, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 1989, S. 327-337.

¹⁴ Engau, Herwig: Straftäter und Tatverdächtige als Personen der Zeitgeschichte. Ein Beitrag zur Problematik identifizierender Mediendarstellungen (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 1376), Frankfurt/Main 1993.

¹⁵ Gallwas, Hans-Ullrich: Der Anspruch auf Nutzung von Archivgut – Verfassungsrechtlicher Hintergrund - in: Diether Degreif u. a. (Hg.): Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtages in Hamburg (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 1), Siegburg 1996, S. 69-90; Gallwas, Hans-Ullrich: Das Persönlichkeitsrecht als Grenze menschlicher Neugier, in: Hermann Bannasch (Hg.): Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts. Beiträge eines Symposiums zu Ehren von Professor Dr. Gregor Richter am 29. und 30. Januar 1992 in Stuttgart (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion, Heft 4), Stuttgart 1995, S. 31-43.

¹⁶ Nau, Petra: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder (Arbeitspapiere des Lorenz-von-Stein-Instituts 52), Kiel 2000.

¹⁷ Polley, Rainer: Variatio delectat? – Die Archivgesetze von Bund und Ländern im Vergleich, in: Polley, Rainer (Hrsg.): Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18), Marburg 1991, S. 21-47.

Bestimmungen und zum anderen auf die Abstraktheit ihrer Formulierungen. Sie ist demnach auch eine Folge einer uneinheitlichen Archivterminologie und voneinander abweichender Auffassungen der beim Entstehungsprozess mitwirkenden Datenschutzexperten¹⁸. So werden entscheidende Begriffe wie „Betroffener“, „Dritter“, „wissenschaftliche Forschung“, „Benutzung“ oder der bedeutendste unbestimmte Rechtsbegriff: „schutzwürdige Interessen oder Belange“ einer Person nicht in den Archivgesetzen definiert oder erläutert und demzufolge unterschiedlich verstanden und ausgelegt. Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen, Kommentare oder Handreichungen zu den Archivgesetzen, wie sie z. B. in Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen existieren, können bei definitorischen Fragen eine Hilfe sein¹⁹.

Welche Rolle spielen nun „Dritte“, „Amtspersonen“ oder „Personen der Zeitgeschichte“ und ihre „schutzwürdigen Belange“ bei der Festlegung von Schutzfristen und deren Verkürzung bei personenbezogenem Archivgut in den Archivgesetzen? Es folgt ein kurzer Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland.

1.1 Dritte und schutzwürdige Belange bzw. Interessen

Die Begriffe „Dritte“ und „schutzwürdige Belange“ oder „Interessen“ werden in den Archivgesetzen weder definiert noch in irgendeiner Weise erläutert. Im niedersächsischen Archivgesetz bzw. in seinen untergesetzlichen Bestimmungen kommen diese nicht vor. Zwischen „Betroffenen“ und „Dritten“ wird hier nicht differenziert. Laut Verwaltungsvorschrift erscheinen „Betroffene“ in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivgutes namentlich und sind als Person wesentlicher Gegenstand des Inhalts²⁰. Die Datenschutzgesetzgebung und das Stasi-Unterlagen-Gesetz bieten hingegen eine Erklärung für „Dritte“. „Dritte sind sonstige Personen, über die der Staatssicherheitsdienst

¹⁸ Polley, Rainer: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivischen Informationen – Das deutsche Modell, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 58 (2003), S. 15-18, S. 18; Polley: Die Schutzfristverkürzung S. 177.

¹⁹ Vgl. Polley: Die rechtlichen Rahmenbedingungen S. 18; Polley, Rainer: „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht“ – Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland, in: Polley, Rainer (Hrsg.): *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposions*, Marburg 1991 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18), Marburg 2003, S. 17-37, S. 20, 33ff.; Günther, Herbert: Unbestimmte Rechtsbegriffe der Archivgesetze als Aufforderung an die Fachwissenschaft, in: Karsten Uhde (Hg.): *Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit. Beiträge des 2. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 27), Marburg 1997 S. 89-113, S. 90f.; Schreckenbach, Hans-Joachim: *Archivgesetze und Archivterminologie*, in: Klaus Oldenhege/Hermann Schreyer/Wolfram Werner (Hgg.): *Archiv und Geschichte. Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg*, (Schriften des Bundesarchivs 57), Düsseldorf 2000, S. 157-181, S. 157ff., 179ff.; Birk, Gerhard: *Archivgesetz und Personendatenschutz*, in: *Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg* 6 (1995), S. 11 f.; Bleyl, Dietmar: *Archivwesen und Datenschutz*, in: *Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg* 6 (1995), S. 12-15, S. 14.

²⁰ Nr. 10.1 Verwaltungsvorschrift zum Niedersächsischen Archivgesetz vom 24.10.2006 (Nds. MBl. S. 958).

Informationen gesammelt hat“ und sind von Betroffenen, „zu denen der Staatssicherheitsdienst aufgrund zielgerichteter Informationserhebung oder Ausspähung einschließlich heimlicher Informationserhebung Informationen gesammelt hat“ zu unterscheiden²¹. Ähnlich ausgerichtet ist das Bundesdatenschutzgesetz: „Dritte sind nicht der Betroffene...“²².

„Schutzwürdige Interessen“ werden weder im Bundesdatenschutzgesetz noch im Stasi-Unterlagen-Gesetz erläutert; jedoch findet sich hier eine Aufzählung besonderer Arten personenbezogener Daten: Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexuellen²³. So ist ein Blick auf das Verständnis der Archive der unbestimmten Rechtsbegriffe und der Umgang mit diesen in der Praxis besonders interessant.

1.2 Personenbezogenes Archivgut

Die Bedeutungsbreite des Begriffs „personenbezogenes Archivgut“ in Bund und Ländern, der Findmittel einschließt²⁴, kann in vier Gruppen aufgeteilt werden²⁵: Die erste Gruppe umfasst jene Gesetze, die es als Archivgut verstehen, das sich auf eine natürliche Person bezieht. Zu dieser Gruppe gehören die Gesetze des Bundes, Bayerns, von Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und Thüringens²⁶. Für die zweite Gruppe ist es Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung nach auf eine natürliche Person bezieht. Hier finden sich die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Bremen²⁷, Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt wieder²⁸. Die dritte Gruppe der Archivgesetze betrachtet „personenbezogenes Archivgut“ als solches, das sich seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein schließen sich

²¹ § 6 Abs. 7 und § 6 Abs. 3 StUG.

²² § 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG.

²³ § 3 Abs. 9 BDSG.

²⁴ Findmittel werden in sämtlichen Archivgesetzen und Benutzungsordnungen in die Definition von Archivgut bzw. Unterlagen eingeschlossen. Polley: „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht“ S. 29.

²⁵ Vgl. dazu auch Klein, Michael: Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien – Archivgesetzliche Bestimmungen und praktische Anwendung, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 58 (2003), S. 22-27, S. 23f.; vgl. auch Schreckenbach: *Archivgesetze und Archivterminologie* S. 177f.; Nadler: *Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes* S. 96. Bönnen kritisiert die „zu wenig präzise Definition“ von personenbezogenem Archivgut. Bönnen: *Datenschutz im Archivwesen* S. 200.

²⁶ § 5 Abs. 2 BArchG, Art. 10 Abs. 3 BayArchivG, § 3 Abs. 3 LArchG RP, § 11 Abs. 3 SArchG, § 17 Abs. 1 ThürArchivG.

²⁷ Im Gegensatz zu Klein wird hier Mecklenburg-Vorpommern der Gruppe 2 bzw. 3 aufgrund der Legaldefinition in § 3 Abs. 4 LArchivG M-V zugeordnet. Ebenso wird mit Bremen verfahren, das Klein keiner Gruppe zugewiesen hat (§ 7 Abs. 2 BremArchivG).

²⁸ § 6 Abs. 2 LArchG BW, § 10 Abs. 3 BbgArchivG, § 2 Abs. 2 HmbArchG, § 7 Abs. 2 ArchivG NW, § 9 Abs. 3 LArchG SH, § 10 Abs. 3 ArchG-LSA.

mit dieser Formulierung einer Präzisierung an²⁹. Niedersachsen stellt einen Sonderfall dar. Die Bestimmung seines Archivgesetzes lautet: „...ist das...geschützte Archivgut zur Person getroffener geführt“³⁰. In den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sind die Ausführungen für den Archivar griffiger: „Archivgut ist in der Regel dann zur Person Betroffener geführt, wenn die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivgutes namentlich genannt werden und tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind.“³¹ Der Begriff „personenbezogenes Archivgut“ kommt im niedersächsischen Archivgesetz wegen seiner definitorischen Unschärfe (so in der Umfrageantwort) nicht vor. Weitere Sonderfälle stellen die Formulierungen im hessischen und sächsischen Archivgesetz dar. Im ersten Absatz von § 15 HArchG heißt es im Zuge der Darlegung der Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut: „Unbeschadet der generellen Schutzfristen dürfen Akten und Dateien, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut),...“³². Hessen und Sachsen formulieren hier differenzierter, unterscheiden Akten und Dateien (Hessen) bzw. Akten und Daten (Sachsen) von Archivgut, das in der Regel in den ersten Paragraphen der Archivgesetze u. a. als Schriftstücke definiert wird. Durch den Ausdruck „Akten und Dateien“/„Akten und Daten“ wird deutlich, dass sich die Gesetze nicht auf ein Schriftstück beziehen, sondern eine Akte, mehr als ein Schriftstück, also mindestens ein Vorgang gemeint ist. So ergibt sich eine Bandbreite von Definitionen und Umschreibungen. Sie reicht von einem Verständnis von „personenbezogenem Archivgut“, das auch „normales“, sachbezogenes Archivgut einschließen kann, wenn es einzelne Angaben zu Personen enthält. Dabei wird die Art der Angaben nicht weiter dargelegt (Gruppe 1). Ein Archivar muss also streng genommen auch Sachakten inhaltlich auf schützenswerte personenbezogene Angaben prüfen und diese dann gegebenenfalls sperren. Eine weitere Begriffsbestimmung legt fest, dass das Archivgut bzw. die Akte zu einer Person angelegt oder geführt sein muss, „dass das Kriterium die ursprüngliche Zielsetzung bei der Entstehung der Unterlagen ist“³³ (Gruppe 2). Hier sind allein formale Kriterien ausschlaggebend für die Festlegung der Sperrfrist. In Niedersachsen soll praktisch der Name des Betroffenen auf dem Aktendeckel zu finden sein (Gruppe 4).

²⁹ § 3 Abs. 4 LArchivG M-V, § 7 Abs. 2 BremArchivG, § 8 Abs. 3 ArchGB, § 10 Abs. 3 BbgArchivG, § 7 Abs. 2 ArchivG NW, § 9 Abs. 3 LArchG SH.

³⁰ § 5 Abs. 2 Satz 4 NArchG.

³¹ Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz RdErl. D. StK. v. 24.10.2006, Nr. 10.1. Vgl. auch Bohmbach, Jürgen: Rechtliche Probleme im Archiv – ein Überblick, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 4 (2000), S. 77-91, S. 83.

³² § 15 Abs. 1 Satz 2 HArchG. Im sächsischen Archivgesetz heißt es: „Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen dürfen Akten und Daten, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut),...“ § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsArchG.

³³ Weber: Archivgesetzgebung in der Bundesrepublik S. 70.

Darüber hinaus heben einige Bundesländer auf den „wesentlichen Inhalt“ des Archivguts ab (Gruppe 3). Auf jeden Fall aber erschwert die Dehnbarkeit der Definitionen von „personenbezogenem Archivgut“ die Festlegung einer Schutzfrist oder ihre Verkürzung für den Archivar in der Praxis.

1.3 Schutzfristen

Ein Blick in die Schutzfristenkataloge der Archivgesetze für personenbezogenes Archivgut zeigt auf, dass die Fristen von zehn Jahre bis 30 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person reichen³⁴. Hier wird eine Rechtsauffassung deutlich, die den Schutz der Menschenwürde – abgeleitet aus Art. 1 GG – zumindest einige Zeit über den Tod hinaus verfolgt. Datenschutzrechtlich besteht kein postmortaler Persönlichkeitsschutz; die Rechtsfähigkeit einer Person endet mit ihrem Tod. Für den Fall, dass das Todesdatum nicht zu ermitteln ist, gelten 90 Jahre bis 110 Jahre nach Geburt des Betroffenen³⁵. Die Berechnung der Schutzfrist richtet sich nach der Person, die der Hauptgegenstand ist bzw. für die die betreffende Akte angelegt worden ist. Das Sterbe- bzw. Geburtsdatum eines Dritten, einer weiteren in der Akte mit oder auch ohne Angaben genannten Person, ist für die Festlegung der Schutzfrist gemäß den Archivgesetzen kein Anhaltspunkt. In den Paragraphen der Archivgesetze, die die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut festlegen, kommen Dritte nicht vor;

³⁴ Die Sperrfristen für personenbezogenes Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Geheimhaltung bestimmt war, umfassen 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen (z. B. Bund, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Berlin), 80 Jahre nach Entstehung (z. B. Rheinland-Pfalz) oder auch 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen bzw. 120 Jahre nach dessen Geburt (z. B. Hessen, Thüringen). Davon abweichende Schutzfristen für Selbstverwaltungsunterlagen in kommunalen Archiven sind möglich. Vgl. Oldenhage, Klaus: Die Archivgesetze des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, in: Johannes Mötsch (Hg.): Ein Eifler für Rheinland-Pfalz. Festschrift für Franz-Josef Heyen zum 75. Geburtstag am 2. Mai 2003, Teil 2 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 105/2), Mainz 2003, S. 875-882, S. 878; Polley: Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht S. 29ff.; Nadler: Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivguts S. 40f.; Schäfer, Udo: Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer Polley (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 39-70, S. 42ff.

³⁵ 30 Jahre nach dem Tod: Bund, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt; 10 Jahre nach dem Tod: Baden-Württemberg und alle anderen Bundesländer. 110 Jahre nach Geburt: Bund, 90 Jahre nach Geburt: Baden-Württemberg, 100 Jahre nach Geburt: Hessen. Die anderen Länder folgen diesen Mustern. Sperrfristen für personenbezogenes Archivgut nach der Satzung für das Archiv der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 6.12.2001 (Ddf. Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2001): 10 Jahre nach dem Tode bzw. 100 Jahre nach der Geburt; nach der Benutzungsordnung des Stadtarchivs Wiesbaden vom 12.12.1991: 10 Jahre nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach der Geburt. Vgl. außerdem dazu Weber, Hartmut: Archivgesetzgebung in der Bundesrepublik - Wunsch und Wirklichkeit, in: ARBIDO Revue Vol. 4 (1989) No. 3, S. 65-72, S. 70; Bizer, Johann: Postmortaler Persönlichkeitsschutz? - Rechtsgrund und Länge der Schutzfristen für personenbezogene Daten Verstorbener nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 1993, S. 653-656; Manegold: Archivrecht S. 117f.; Nadler: Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivguts S. 40; 124ff.; Vetter, Reinhard: Das Archiv zwischen Transparenz und Persönlichkeitsschutz – Konfliktlinien und Lösungsmöglichkeiten aus der Sicht des Datenschutzes, in: Archive in Bayern. Aufsätze, Vorträge, Berichte, Mitteilungen, hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Bd. 2 (2005), S. 159-170; Schilling, Lutz: Archivgesetzgebung zwischen Bürgersturm und Verwaltungskontinuität, in: Friedrich Beck / Wolfgang Hempel/Eckart Henning (Hg.): Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds, Potsdam 1999, S. 123-144, S. 140f.

ausschlaggebend für den Berechnungsbeginn der Frist ist neben der allgemeinen 10- bzw. 30-Jahres-Frist³⁶ stets das Sterbe- bzw. Geburtsdatum des Betroffenen. Darin sind sich die Archivgesetze einig. Sind die Daten nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, schreiben die Archivgesetze Hamburgs, Bremens, Schleswig-Holsteins, Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns eine 60-Jahre-Schutzfrist, das Archivgesetz Berlins eine 70-Jahre-Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut vor³⁷.

1.4 Schutzfristverkürzung

Alle Archivgesetze kennen die Möglichkeit der Schutzfristverkürzung – beim Bund, in Bayern und im Saarland allerdings nur mit Einwilligung der abgebenden Stelle³⁸. Die Bedingung der Einwilligung ist ein Verstoß gegen das Prinzip der funktionalen Trennung von Verwaltung und Archiv und bedeutet im übrigen bei Uneinigkeit über eine Schutzfristverkürzung eine Verzögerung im Verfahren³⁹. Das Berliner Archivgesetz sieht vor, dass die Schutzfristen verkürzt werden können, „wenn und soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.“⁴⁰ Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse ist auch hinreichend, wenn ein Schutzfristverkürzungsantrag für personenbezogenes Archivgut vorliegt⁴¹. Alle anderen Archivgesetze sehen das Vorliegen eines besonderen Tatbestandsmerkmals bei der Schutzfristverkürzung von personenbezogenem Archivgut vor⁴². Die Voraussetzungen, die eine Verkürzung ermöglichen, unterscheiden sich in den Archivgesetzen. Bei einer Schutzfristverkürzung handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Archive. Umstände, die zu einer Verkürzung der Schutzfrist führen können, sind eine Einwilligung des Betroffenen bzw. seiner

³⁶ Die Berechnung der Schutzfrist richtet sich nach dem Datum der Entstehung des jüngsten Schriftstücks einer Akte – das bei langjähriger Aktenführung sehr viel jünger sein kann als das älteste Schriftstück; in Thüringen richtet sich die Berechnung der Frist nach dem Datum der Schließung der Akte (§ 17 Abs. 1 Satz 1 ThürArchivG). Vgl. dazu Polley: Die rechtlichen Rahmenbedingungen S. 18; Polley: Die Schutzfristverkürzung S. 178; Nadler: Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes S. 121ff.

³⁷ § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 HmbArchG, § 7 Abs. 2 letzter Halbsatz BremArchivG, § 9 Abs. 3 letzter Satz LArchG SH, § 10 Abs. 3 letzter Satz BbgArchivG, § 10 Abs. 1 letzter Satz LArchivG M-V, § 8 Abs. 3 Satz 5 ArchGB.

³⁸ § 5 Abs. 5 letzter Satz BArchG, Art. 10 Abs. 4 Satz 1 BayArchivG, § 11 Abs. 5 Satz 1 SArchG.

³⁹ Polley: Oft büßt das Gute ein, wer Besseres sucht S. 32; Polley: Die Schutzfristverkürzung S. 176. Zur Schutzfristverkürzung beim Bund vgl. Büttner, Siegfried: Verwaltung und Nutzung personenbezogener Unterlagen nach Bundesarchivgesetz im Bundesarchiv, in: Dagmar Unverhau (Hg.): Das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Lichte von Datenschutz und Archivgesetzgebung (Archiv zur DDR-Staatssicherheit 2), Münster 2003, S. 127-136, S. 133f.

⁴⁰ § 8 Abs. 4 Satz 1 ArchGB.

⁴¹ § 8 Abs. 4 Satz 1 ArchGB.

⁴² § 6 Abs. 4 Satz 3 LArchG BW, § 10 Abs. 5 und 9 BbgArchivG, § 7 Abs. 4 Satz 1 BremArchivG, § 7 Abs. 4 Satz 1 ArchivG NW, § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ArchG-LSA. Vgl. dazu Schäfer, Udo: Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen, in: Michael Wettengel (Hg.): Digitale Herausforderungen für Archive (Materialien aus dem Bundesarchiv 7), Koblenz 1999, S. 61-78, S. 73f.; Schäfer, Udo: Sackgasse – Zur Übermittlung personenbezogener Daten aus Archivgut vor Ablauf der Schutz- oder Sperrfristen, in: Archive und Forschung Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier, hg. vom VdA, Redaktion Robert Kretzschmar (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 8), Siegburg 2003, S. 181-194, S. 181.

berechtigten Hinterbliebenen⁴³. Das niedersächsische Archivgesetz sieht allerdings die Einholung einer Einwilligung des Betroffenen nicht vor. Wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt oder die Anfertigung einer Forschungsarbeit zum Zweck hat, ist eine Verkürzung der Frist bei allen Archivgesetzen möglich. Weiter kann auch das „öffentliche Interesse“ an einem Vorhaben eines Benutzers zu einer Schutzfristverkürzung führen. Das „öffentliche Interesse“ wird als unbestimmter Rechtsbegriff in der Regel von den Archiven als wissenschaftliche Forschungsinteressen verstanden⁴⁴. Darüber hinaus sehen der Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern bei Unerlässlichkeit zur Wahrnehmung von berechtigten Belangen im überwiegenden bzw. rechtlichen Interesse Betroffener oder Dritter, so zur Behebung einer Beweisnot, eine Schutzfristverkürzung vor⁴⁵ sowie von Aufgaben des Landtags, der Abgeordneten oder der Landesregierung (Rheinland-Pfalz) möglich⁴⁶. Thüringen führt konkrete Umstände auf, die eine Wahrnehmung berechtigter Belange durch eine Schutzfristverkürzung möglich machen, z. B. zum Zweck der Strafverfolgung, der Rehabilitation von Betroffenen oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster⁴⁷. In Niedersachsen kann das Anliegen der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk eine Verkürzung zur Folge haben⁴⁸. Alle Archivgesetze sehen eine Möglichkeit der Schutzfristverkürzung vor, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen gewahrt werden. Elf Archivgesetze bzw. Benutzungsordnungen⁴⁹ legen in ihren Absätzen zur

⁴³ Bund, Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Thüringen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland, Berlin, Sachsen-Anhalt.

⁴⁴ Dies ergab eine Umfrage durch Klein. Klein: Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien S. 24. Lediglich § 8 Abs. 5 ArchGB präzisiert die Definition: „wenn die Person oder der historische Vorgang, auf die in dem gesperrten Archivgut Bezug genommen wird, von besonderer oder exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Geschichte oder das Verständnis der Gegenwart ist.“

⁴⁵ § 5 Abs. 5 Satz 3 BArchG, § 6 Abs. 4 Satz 3 LArchG BW, Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG, § 9 Abs. 6 Nr. 2 LArchG SH. In Bremen und Brandenburg finden wir die Formulierung „rechtliches Interesse“ § 7 Abs. 4 Nr. 2 BremArchivG, § 10 Abs. 9 Nr. 2 BbgArchG. Das Hamburger Archivgesetz lautet: „zur Wahrnehmung...notwendig ist“ § 5 Abs. 4 Satz 3 HmbArchG.

⁴⁶ § 3 Abs. 4 Nr. 2 LArchG RP.

⁴⁷ § 16 Abs. 5 Nr. 2 ThürArchivG.

⁴⁸ § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 NArchG.

⁴⁹ Bund, Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Thüringen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt (§ 5 Abs. 5 Satz 3 BArchG, § 15 Abs. 4 Satz 2 HArchG, § 6 Abs. 1 Satz 2 BayArchivBO, § 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3 LArchG RP, § 5 Abs. 4 Satz 3, letzter Halbsatz HmbArchG, § 17 Abs. 5 Nr. 1 ThürArchivG, § 9 Abs. 6 Nr. 2 LArchG SH, § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsArchivG, § 10 Abs. 9 Nr. 3 BbgArchivG, § 10 Abs. 4 Nr. 2 und 3 LArchivG M-V, § 10 Abs. 4 Satz 1 ArchG-LSA i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 2 ArchG-LSA). Sachsen-Anhalt berücksichtigt schutzwürdige Belange Dritter im Absatz zur Schutzfristverkürzung durch den Hinweis auf Absatz 3, der eine Nutzung ausschließt, wenn schutzwürdige Belange Dritter dieser entgegenstehen. In den Benutzungsordnungen der übrigen Länder (mit Ausnahme Berlins und Sachsen-Anhalts) und des Bundes werden die schutzwürdigen Belange Dritter im Zusammenhang mit einer Schutzfristverkürzung nicht erwähnt; sie erscheinen nur im Abschnitt zur Versagung oder Einschränkung der Nutzung allgemein neben Persönlichkeits- und Urheberrechten (§ 2 Abs. 7 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 LArchBO BW, § 6 Abs. 4 e ArchivBO NW, § 4 c SArchBO, § 4 Abs. 2 Nr. 1 BremArchivBO). In der Benutzungsordnung Berlins und in der Verwaltungsvorschrift Niedersachsens treten Dritte gar nicht in Erscheinung; für Sachsen-Anhalt gibt es keine Benutzungsordnung.

Schutzfristverkürzung zudem fest, dass die schutzwürdigen Belange Dritter zu beachten sind. In Hessen, Thüringen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg stehen diese jedoch ausdrücklich zurück, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung eines Forschungsvorhabens überwiegt⁵⁰. Die Archivgesetze Hessens, Thüringens und Sachsens sehen allerdings keine Prüfung der Erforderlichkeit der Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben vor, lassen eine Nutzung zu, auch wenn schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden, aber „das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt“⁵¹. Schleswig-Holstein und Brandenburg hingegen formulieren, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken „erforderlich“ bzw. „unerlässlich“ ist. Es muss demnach geprüft werden, ob die Nutzung und die damit verbundene Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange Dritter, der Eingriff in die Rechte des Dritten, erforderlich ist⁵². Die Belange Dritter sollen in den Archivgesetzen Bayerns, Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns und Schleswig-Holsteins mit geeigneten Maßnahmen angemessen berücksichtigt und geschützt werden, wenn eine Schutzfrist zur Wahrnehmung berechtigter Belange von Personen oder Stellen⁵³, zur Erledigung der Aufgaben des Landtags⁵⁴ oder im Falle eines Forschungsvorhabens⁵⁵ verkürzt werden soll. Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein erwähnen Dritte bei einer Schutzfristverkürzung zwecks Forschungsvorhaben⁵⁶ nicht, Brandenburg nicht im Falle einer Verkürzung zur Behebung einer Beweisnot oder im rechtlichen Interesse eines Dritten⁵⁷. Alle Archivgesetze, die die Belange Dritter bei einer Schutzfristverkürzung überhaupt berücksichtigen, tun dies nicht, wenn eine Einwilligung des Betroffenen oder seiner berechtigten Angehörigen vorliegt⁵⁸. Alle Archivgesetze – außer dem niedersächsischen – schließen allerdings unabhängig von den Sperrfristen eine Nutzung aus oder beschränken diese durch Auflagen an anderer Stelle im Gesetz, wenn schutzwürdige Belange Dritter bzw.

⁵⁰ § 15 Abs. 4 Satz 2 HArchivG, § 17 Abs. 5 Nr. 1 ThürArchivG, § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsArchivG, § 10 Abs. 9 Nr. 3, letzter Halbsatz BbgArchivG, § 9 Abs. 4 Nr. 3 LArchG SH i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 SHDSG.

⁵¹ § 15 Abs. 4 Satz 2 HArchivG, § 17 Abs. 5 Nr. 1 ThürArchivG, § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsArchivG.

⁵² § 9 Abs. 4 Nr. 3 LArchG SH i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 SHDSG, § 10 Abs. 9 Nr. 3, letzter Halbsatz BbgArchivG. Vgl. dazu Bizer: Archivrechtliche Zugangsregelungen Sp. 421; Bizer, Johann: Forschungsfreiheit und Informationelle Selbstbestimmung. Gesetzliche Forschungsregelungen zwischen grundrechtlicher Förderungspflicht und grundrechtlichem Abwehrrecht (Nomos Universitätschriften Recht 85), Baden-Baden 1992, S. 343f.

⁵³ Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG, § 5 Abs. 4 Satz 2 HmbArchG, § 10 Abs. 4 Nr. 3 LArchivG M-V, § 9 Abs. 6 Nr. 2 LArchG SH.

⁵⁴ § 3 Abs. 4 Nr. 2 LArchG RP.

⁵⁵ § 3 Abs. 4 Nr. 3 LArchG RP.

⁵⁶ § 5 Abs. 4 Satz 2 HmbArchG, § 10 Abs. 4 Nr. 2 LArchivG M-V, § 9 Abs. 6 Nr. 2 LArchG..

⁵⁷ § 10 Abs. 9 Nr. 2 BbgArchivG.

⁵⁸ § 5 Abs. 5 Satz 2 BArchG, § 15 Abs. 4 Satz 3 HArchivG, Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG, § 3 Abs. 4 Nr. 1 LArchG RP, § 5 Abs. 4 Satz 2 HmbArchG, § 10 Abs. 9 Nr. 1 BbgArchivG, § 17 Abs. 6 ThürArchivG, § 10 Abs. 4 letzter Halbsatz SächsArchivG, § 10 Abs. 4 Nr. 1 LArchivG M-V, § 9 Abs. 6 Nr. 1 LArchG SH.

einer Person betroffen sind⁵⁹. Hier werden die Belange Dritter mit dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf eine Stufe gestellt, denn eine Benutzung wird ausgeschlossen oder mit Auflagen versehen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die BRD oder ein Land oder der Erhaltungszustand des Archivgutes Schaden nehmen könnte. Die Archivgesetze des Bundes und Sachsen-Anhalts erscheinen auf den ersten Blick hier besonders streng, denn bei begründeter Annahme, schutzwürdige Belange stünden einer Benutzung entgegen, lassen die Gesetze eine Benutzung nicht zu. Die Formulierung „Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit...“ relativiert das Verbot der Nutzung und ermöglicht eine eingeschränkte Nutzung⁶⁰. Die übrigen Archivgesetze bieten direkt die Möglichkeit, die Nutzung einzuschränken.⁶¹ Folgende Bundesländer bekräftigen diesen Schutz in Bezug auf die Schutzfristverkürzung durch einen Hinweis auf diese Schutzregelung in den Absätzen zur Schutzfristverkürzung: Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen-Anhalt⁶². Die Regelung einer Versagung oder Einschränkung der Nutzung von Archivgut unabhängig von Sperrfristen zum Schutz Dritter, die bis auf Niedersachsen alle Archivgesetze enthalten, greift allerdings nicht, wenn wie in Hessen, Thüringen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg nach einer Prüfung der schutzwürdigen Belange von Dritten diese hinter der Durchführung eines Forschungsvorhabens im öffentlichen Interesse zurückstehen. Der Schutz des oder der Dritten ist bei der Entscheidungsfindung bereits geprüft worden. Der generelle Schutzvorbehalt unabhängig von den Sperrfristen kann Dritte länger schützen als Betroffene, wenn letztere im Generalvorbehalt nicht erwähnt werden⁶³.

1.5 Auflagen

Die Einzelheiten der Benutzung von personenbezogenem Archivgut werden in der Regel in den Benutzungsordnungen der Archive festgelegt. Dem Benutzer können im Zuge einer Schutzfristverkürzung Auflagen gemacht bzw. die Nutzung kann eingeschränkt werden; er hat bei der Nutzung seiner aus dem Archivgut gewonnen Erkenntnisse, Urheberrechte,

⁵⁹ § 5 Abs. 6 Nr. 2 BArchG, § 6 Abs. 6 Nr. 2 LArchG BW, § 7 Abs. 5 b ArchivG NW, § 16 Abs. 1 Nr. 2 HArchivG, Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 BayArchivG, § 3 Abs. 2 Nr. 2 LArchG RP, § 5 Abs. 5 Nr. 2 HmbArchG, § 7 Abs. 5 Nr. 2 BremArchivG, § 18 Abs. 1 Nr. 2 ThürArchivG, § 9 Abs. 2 Nr. 3 LArchG SH, § 11 Abs. 7 Nr. 3 SArchG, § 9 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchivG, § 8 Abs. 9 Nr. 2 ArchGB, § 11 Abs. 1 Nr. 2 BbgArchivG, § 9 Abs. 2 Nr. 3 LArchivG M-V. Die Einwilligung der Betroffenen ist in den Archivgesetzen unterschiedlich gewichtet. Polley: Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht S. 34; Nadler: Die Archivierung und Benutzung des staatlichen Archivgutes S. 131.

⁶⁰ § 5 Abs. 6 BArchG, § 10 Abs. 2 ArchG LSA. Polley: Die Schutzfristverkürzung S. 174.

⁶¹ Vgl. dazu Bizer: Archivgesetzliche Zugangsregelungen Sp. 421.

⁶² § 5 Abs. 4 Satz 1 HmbArchG, § 9 Abs. 5 LArchG SH, § 10 Abs. 4 Satz 1 LArchivG M-V, § 3 Abs. 4 Satz 1 LArchG RP, Art. 10 Abs. 4 Satz 1 BayArchivG, § 10 Abs. 4 Satz 1 ArchG-LSA.

⁶³ Bund, Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Saarland, Sachsen, Berlin, Brandenburg.

Persönlichkeitsrechte und schutzwürdige Belange Dritter zu wahren⁶⁴. Werden Schutzfristen verkürzt, sehen einige Bundesländer konkrete Maßnahmen vor. In den Benutzungsordnungen bzw. im Archivgesetz Baden-Württembergs, Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Thüringens und Bayerns kann der Schutz durch Anonymisierung erreicht werden; letztere beinhaltet zudem ein Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte⁶⁵. Berlin und Brandenburg behalten sich vor, ausschließlich Auskünfte aus dem Archivgut zu erteilen⁶⁶. Auch der Bund behält sich die Vorlage anonymisierter Reproduktionen vor, um schutzwürdige Belange zu wahren⁶⁷. Hessische Archive können Reproduktionen nach Abschluss des Forschungsvorhabens vom Benutzer zurückverlangen⁶⁸. Die Benutzungsordnungen bzw. Archivgesetze von Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt gehen nicht weiter auf den Schutz Betroffener oder Dritter mittels Auflagen ein. Niedersachsen behandelt lediglich den Schutz Betroffener und deckt den Schutz aus Archivgut entnommener personenbezogener Daten durch den Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des niedersächsischen Archivgesetzes ab, die für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten⁶⁹.

Gerade bei Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen sind die Belange Dritter und Betroffener berührt. Nur wenige Archivgesetze geben eine Richtlinie vor, wie mit personenbezogenen Angaben in einer Veröffentlichung zu verfahren ist⁷⁰, z. B. Hessen und Sachsen, die vorgeben, dass Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben zu veröffentlichen sind, soweit der Forschungszweck dies zulässt⁷¹. Schleswig-Holstein verweist auf das Verfahren des Landesdatenschutzgesetzes⁷². Das Saarland formuliert: „Personenbezogene Angaben dürfen in Forschungsergebnissen nur veröffentlicht werden, wenn 1. die Betroffenen eingewilligt haben oder 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen

⁶⁴ § 3 Abs. 3 BArchBV, § 2 Abs. 7 LArchBO BW, § 8 Abs. 1 ArchivBO NW, § 3 Abs. 4 HArchivBO, § 4 Abs. 2 ThürArchivBO, § 10 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz SächsArchivG, § 3 Abs. 1, Satz zwei LArchBO B, § 4 Abs. 4 c SArchBO, § 2 Abs. 4 LHABenO, § 3 Abs. 4 a und § 4 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz ArchivBenutzVO M-V. Bremen berücksichtigt ebenfalls die Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und schutzwürdigen Belange, erwähnt den Begriff „Dritte“ jedoch nicht (§ 7 Abs. 1 BremArchivBO).

⁶⁵ § 6 Abs. 4, Satz 3 letzter Halbsatz LArchG BW, 5. Abs. 4 VwV Hmb, § 4 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz ArchivBenutzVO M-V, § 4 Abs. 2 ThürArchivBO, § 5 Abs. 5 Satz 2 ArchivBOBay. Strikte Anonymisierung als Auswertungsbeschränkung ist ebenfalls in Nordrhein-Westfalen ein Mittel zum Schutz aus dem Archivgut gewonnener personenbezogener Angaben. Vgl. Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - Nutzung von Archivgut durch Dritte, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 39 (April 1994), S. 35-41.

⁶⁶ § 3 Abs. 1 Satz 1 LArchBO B, § 3 Abs. 1, Satz 2 LHABenO.

⁶⁷ § 5 Abs. 5 Satz 3 BArchG.

⁶⁸ § 7 Abs. 4 Satz 3 HArchivBO.

⁶⁹ 14.5 und 15.3 VwV zum NArchG.

⁷⁰ Polley: Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht S. 36f.; Polley: Die Schutzfristverkürzung S. 180; Bizer: Forschungsfreiheit S. 345f.

⁷¹ § 15 Abs. 4 Satz 2 HArchivG, § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsArchivG.

⁷² § 9 Abs. 4 Nr. 3 LArchG SH i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 SHDSG.

unerlässlich ist.⁷³ Diese Formulierung orientiert sich am Bundesdatenschutzgesetz⁷⁴. Nach dem Archivgesetz Thüringens können nur personenbezogene Daten veröffentlicht werden, soweit es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt⁷⁵.

1.6 Amtspersonen und Personen der Zeitgeschichte

Betrachtet man die Regelungen zu „Amtspersonen“ oder „Personen der Zeitgeschichte“ bietet sich das bekannte uneinheitliche Bild. Letztere werden häufig gar nicht erwähnt⁷⁶. Wenn sie in den Archivgesetzen vorkommen, dann kann es sein, dass sie von der personenbezogenen, als Amtsperson sogar von der allgemeinen Schutzfrist ausgenommen sind, oder dass die personenbezogene Schutzfrist leichter verkürzt werden kann⁷⁷. In Sachsen, Hamburg, Hessen, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gelten die Schutzfristen für personenbezogene Unterlagen „nicht für Archivgut, das sich auf die Tätigkeit natürlicher Personen in Ausübung öffentlicher Ämter bezieht“⁷⁸. Ebenso in Schleswig-Holstein, wo eine Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut, das die Tätigkeit einer Amtsperson dokumentiert, von zehn Jahren nach Entstehen der Unterlagen gilt⁷⁹. Mecklenburg-Vorpommern schränkt ein, soweit „ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind“⁸⁰; Hamburg und Brandenburg begrenzen den Wegfall der Schutzfristen folgendermaßen: „sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.“⁸¹. In Thüringen sind im Zuge der Schutzfristverkürzung die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben zu veröffentlichen soweit es sich

⁷³ § 11 Abs. 5 Satz 3 SArchG.

⁷⁴ § 40 Abs. 3 BDSG.

⁷⁵ § 17 Abs. 5 Nr. 1 ThürArchivG.

⁷⁶ Baden-Württemberg, Sachsen, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW, Saarland, Schleswig-Holstein. Amtspersonen kommen in den Archivgesetzen folgender Länder nicht vor: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, NRW, Saarland, Thüringen.

⁷⁷ Vgl. dazu Polley, Rainer: Amtsträger in Ausübung ihres Amtes und Personen der Zeitgeschichte im Rahmen der Archivgesetze des Bundes und der Länder, in: Dagmar Unverhau (Hrsg.): Hatte „Janus“ eine Chance? Das Ende der DDR und die Sicherung einer Zukunft der Vergangenheit; Referate der Tagung der BStU in Zusammenarbeit mit der Museumsstiftung Post und Telekommunikation sowie dem Bundesarchiv vom 27.-29.11.2002 in Berlin (Archiv zur DDR-Staatssicherheit 6), S. 161-171. Polley, Die rechtlichen Rahmenbedingungen S. 18; Polley: Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht S. 34; Polley: Die Schutzfristverkürzung S. 178; Bizer: Forschungsfreiheit S. 344; Nadler: die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes S. 45, 125, 155f. Zum Problem der Definition von Personen der Zeitgeschichte vgl. auch Hoen, Barbara: Rechtsfragen zur Benutzung von Archivgut im baden-württembergischen Archivalltag, in: Rainer Polley (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 85-98, S. 94f.

⁷⁸ § 18 Abs. 6 Satz 2 ArchGB, § 5 Abs. 2 Nr. 5 HmbArchG.

⁷⁹ § 9 Abs. 4 Nr. 4 Satz zwei LArchG SH.

⁸⁰ § 10 Abs. 3 Nr. 2, letzter Halbsatz LArchivG M-V.

⁸¹ § 10 Abs. 8 letzter Halbsatz zweiter Satz und letzter Satz BbgArchivG; sinngemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 letzter Halbsatz erster Satz und letzter Satz HmbArchG.

nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt⁸². Das Bundesarchivgesetz sowie die Archivgesetze von Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sehen die Möglichkeit vor, dass für Personen der Zeitgeschichte oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Schutzfristen verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden⁸³. Wenn Schutzfristen für Amtsträger in Ausübung ihres Amtes nicht gelten, dann zeigt dies an, dass der Schutz der Grundrechte nur greift, wenn der Betroffene von staatlicher Gewaltausübung berührt wird, nicht aber, wenn der Amtsträger diese hoheitliche Gewalt gegenüber Dritten ausübt. Demnach ist eine Regelung durch Archivgesetze nicht notwendig. Grundrechte schützen den Einzelnen im Zuge staatlicher Gewaltausübung. Eine Einschränkung der Nutzung von Archivgut, das personenbezogene Angaben zu Amtsträgern beinhaltet, ist aus Datenschutzgründen nicht vonnöten⁸⁴.

Keines der Archivgesetze sieht im Zuge der Prüfung einer Verlängerung der Schutzfrist eine Berücksichtigung von Dritten vor. Vielmehr spielt das öffentliche Interesse oder das Gemeinwohl eine Rolle⁸⁵.

Diese kurze Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Dritten in personenbezogenem Archivgut verdeutlicht sowohl die Vielfalt der Regelungen in Deutschland als auch ein Konkretisierungsdefizit der gesetzlichen Ausführungen. Sie führen zu Auslegungsproblemen, erschweren dem Archivar, eine zügige und Dritten gegenüber angemessene Entscheidung über Schutzfristen zu treffen und diese gegenüber dem Benutzer zu vertreten⁸⁶.

⁸² § 17 Abs. 5 Nr. 1 ThürArchivG.

⁸³ § 5 Abs. 5 Satz 4 BArchG; vgl. auch § 3 Abs. 4 Satz 2 LArchG RP.

⁸⁴ Bizer, Johann: Archivgesetzliche Zugangsregelungen, in: Der Archivar, 46 (1993), Sp. 409-424, Sp. 419. Vgl. auch Bizer: Forschungsfreiheit S. 344.

⁸⁵ Z. B. § 7 Abs. 4 Satz 2 ArchivG NW, § 5 Abs. 3 HmbArchG. Das BArchG und das LArchG BW sehen eine Möglichkeit der Verlängerung in den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen (§ 5 Abs. 7 BArchG, § 6 Abs. 4 Satz 1 LArchG BW). Die Verlängerung einer Schutzfrist kommt in der Praxis selten vor. Polley, Rainer: Die Schutzfristverkürzung – Dogmatische Bemerkungen zu einem Alltagsproblem, in: Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier, hg. vom VdA, Redaktion Robert Kretschmar (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 8), Siegburg 2003, S. 169-180, S. 173. Vgl. außerdem Oldenhage, Klaus: Bemerkungen zum Bundesarchivgesetz, in: Der Archivar, 41 (1988), Sp. 477-498, Sp. 477, 491; Nadler: Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivguts S. 43, 134ff.

⁸⁶ Vgl. Polley: Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht S. 22.

2 Ergebnisse der Umfrage bei staatlichen und kommunalen Archiven

2.1 Die Auslegung der Begriffe

2.1.1 Das Verständnis von personenbezogenem Archivgut

Vergleicht man die Formulierungen und Umschreibungen des Begriffs „personenbezogenes Archivgut“ in den gesetzlichen Bestimmungen mit seiner Auslegung wie sie in der Praxis vorherrschend ist, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie Thüringen und die Stadtarchive von Erfurt und Mainz, die bei der Einteilung nach der Beschreibung von personenbezogenem Archivgut in den Archivgesetzen der ersten Gruppe zuzuordnen sind und folglich personenbezogenes Archivgut als solches verstehen, das sich auf eine natürliche Person bezieht (vgl. Kapitel 1.2), bleiben bei der Anwendung dieses Begriffs in der Praxis der gesetzlichen Vorgabe treu. Die thüringischen Staatsarchive fassen grundsätzlich alle Akten als personenbezogen auf, die zu einer Person angelegt worden sind sowie Sachakten, die personenbezogene Vorgänge aufweisen. Rheinland-Pfalz nennt personenbezogene Einzelfallakten und Sachakten, in denen natürliche Personen namentlich genannt werden. Die Stadtarchive Mainz und Erfurt fassen Akten darunter, die von vornherein personenbezogen angelegt worden sind sowie Sachakten, die sich bei der Durchsicht als stark personenbezogen erweisen. Während die Generaldirektion Bayern wie die anderen Archive von Gruppe 1, die Beispiele für personenbezogenes Archivgut aufgeführt haben, Personalakten, Strafverfahrensakten oder Entnazifizierungsakten nennt, bezeichnet Bayern Prüfungs-, Steuer- und Krankenakten als Sachakten mit Personenbezug und weicht diesbezüglich von den anderen ab, die z. B. Steuerakten nicht als Sachakten mit personenbezogenem Inhalt begreifen. Die übrigen Vertreter von Gruppe 1 führen keine Beispiele für personenbezogene Sachakten auf – bis auf Mainz, das Fürsorgeakten sowie Unterlagen über Klinkeinweisungen nennt –, sondern beschränken sich in ihrer Aufzählung auf folgende Typen: Steuerakten, Ermittlungsakten, Patientenakten, Wiedergutmachungsakten, Sozialakten, Jugendamtsakten, Gewerbeakten, Standesamtsunterlagen sowie Unterlagen über die Betreuung kriminell gefährdeter Bürger und Übersiedlungersuchen.

Die Länder Baden-Württemberg, mit Ausnahme des Generallandesarchivs Karlsruhe, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Hamburg, die Abteilung Ostwestfalen-Lippe des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen und das Stadtarchiv Kiel sind gemäß ihren gesetzlichen

Ausführungen zu personenbezogenem Archivgut den Gruppen 2 bzw. 2 und 3 zuzurechnen und folgen diesen auch bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs. Dabei geben Hamburg, Schleswig-Holstein und Kiel lediglich Hinweise auf ihre gesetzlichen Bestimmungen, führen diese aber nicht weiter aus; das Stadtarchiv Kiel fügt an, dass Archivgut nur dann personenbezogen ist, wenn es sich auf „eine“ Person bezieht. Ist eine Vielzahl oder eine Gruppe von Personen der Bezug der Akte, greift die einfache Schutzfrist. Kiel steht mit dieser Auslegung alleine da. Die Angehörigen der Gruppe 2 bzw. 2 und 3 nennen neben den bereits von Gruppe 1 angeführten weitere Beispiele: Besoldungs- und Versorgungsakten, Versicherungsakten, Schülerakten, Disziplinarakten, Gefangenenpersonalakten, Vormundschaftsakten, Spruchkammerakten, Lastenausgleichsakten, Auswandererakten, Einbürgerungsakten, Enteignungsakten, Flüchtlingsakten, Ordensakten, weitere Fallakten der Gerichtsbarkeit, Unterlagen aus dem Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Todeserklärungen, Vormundschaft, Pflegschaft, Nachlass- bzw. Testamentsakten), Erbgesundheitsakten. Das Staatsarchiv Bremen weist zudem Amtsbuchbestände aus, deren Einträge regelmäßig zu Namen natürlicher Personen angelegt wurden.

Das Generallandesarchiv Karlsruhe, Sachsen-Anhalt, die Abteilungen Westfalen und Rheinland des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen sowie die Stadtarchive Schwerin und Stuttgart und das Landesarchiv Berlin gehören von der Norm her in die Gruppen 2 bzw. 2 und 3, d. h. personenbezogenes Archivgut bezieht sich nach seiner Zweckbestimmung und/oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person. Die Umfrage zeigt aber, dass sie in Praxis bei der Einschätzung des Archivgutes einen weiter gefassten Begriff vertreten. Denn auch sie fassen Sachakten als personenbezogen auf, wenn diese personenbezogene Anteile haben. Die Höhe dieses Anteils variiert. Während Karlsruhe und Berlin keine konkreten Angaben zur Qualität und Quantität der Anteile machen, sprechen die nordrhein-westfälischen Staatsarchive von einem größeren bzw. erheblichen Umfang. Das Stadtarchiv Schwerin gibt an, dass alle Akten personbezogen sind, die nähere Informationen beinhalten, die über Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum etc. hinausgehen. Das Stadtarchiv Stuttgart sieht die Definition des baden-württembergischen Gesetzes für ein Stadtarchiv als zu eng, denn in der kommunalen Verwaltung entstehen kaum Unterlagen, die keinen Personenbezug aufweisen – im Unterschied zu der Überlieferung staatlicher Archive. Sachakten aus bestimmten Verwaltungszweigen, z. B. dem kommunalen Gesundheitswesen, werden deshalb auf ihren Personenbezug hin geprüft.

Die konkreten Ausführungen der hessischen Staatsarchive Darmstadt und Wiesbaden zum Begriff „personenbezogenes Archivgut“, worunter Akten und Dateien zu verstehen sind, die

sich auf natürliche Personen beziehen, zeigen, dass man darunter Unterlagen versteht, die sich ihrem Entstehungszweck oder ihrem wesentlichen Inhalt nach auf eine Person beziehen. Hessen gehört also von der Praxis her in Gruppe 2 bzw. 3. Sachsen, das wie Hessen „personenbezogenes Archivgut“ im Gesetz differenzierter als die übrigen umschreibt (vgl. Kapitel 1.2), erläutert unter Hinweis auf § 10 Abs. 1 SächsArchivG, dass sich personenbezogenes Archivgut nicht nur auf Akten, sondern auch auf die in den Akten enthaltenen Daten bezieht. Sachsen ist somit vom Verständnis in der Praxis her der Gruppe 1 zuzuordnen. Niedersachsen zählt in seinen Erläuterungen Beispiele von „zur Person geführten Akten“, Akten, die zum Namen einer Person angelegt sind, auf und fügt sich damit in Gruppe 2 ein.

2.1.2 Das Verständnis von Dritten

Die Antworten auf die Frage, auf welche Personen bzw. Personengruppen nach dem Verständnis der Archive sich der Begriff „Dritte“ bezieht, machen deutlich, dass die Definition von „Dritten“ in der Regel in Anlehnung an das Bundesdatenschutzgesetz⁸⁷ und das Stasi-Unterlagengesetz⁸⁸ durch die Unterscheidung von „Betroffenen“, also desjenigen, auf die sich eine Akte in der Hauptsache bezieht, zu dem diese angelegt worden ist, und anderen in der Akte genannten Personen erfolgt. Dies gilt für Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Bremen, Hamburg und für die Stadtarchive Kiel, Erfurt, Schwerin und Stuttgart. Berlin, Greifswald und Nordrhein-Westfalen spezifizieren, dass diese Personen mit vollem Namen und weiteren Angaben zu ihrer Person genannt sein müssen. Das Generallandesarchiv Karlsruhe und das thüringische Staatsarchiv Gotha bezeichnen als „Dritte“ auch Personen, die im Archivgut nicht namentlich vorkommen. Berlin, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt betonen, dass „Dritte“ nicht nur in personenbezogenem Archivgut, sondern auch in sachbezogenem Archivgut vorkommen. Das Staatsarchiv Meiningen bezeichnet jene Personen als „Dritte“, die ein einklagbares Recht auf Anonymisierung ihrer Persönlichkeit haben. Das Saarland, Sachsen und das Staatsarchiv Greiz weichen vom allgemeinen hier skizzierten Verständnis „Dritter“ ab. Das Saarland sieht „Erste“ und „Zweite“ als Archiv und Benutzer; „Dritte“ sind alle anderen, also auch „Betroffene“. Sachsen und das thüringische Staatsarchiv Greiz begreifen „Betroffene“ als jene Personen, auf die sich das Forschungs- bzw. Benutzungsthema des Nutzers bezieht, alle anderen Personen, die in

⁸⁷ § 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG.

⁸⁸ § 6 Abs. 7 und § 6 Abs. 3 StUG.

irgendeiner Art auftreten sind „Dritte“. Schleswig-Holstein führt lediglich den Paragraphen über die Nutzung des Archivgutes an, in dem zwar der Begriff Dritter erscheint, jedoch in keiner Weise erläutert wird. Das Stadtarchiv Mainz macht hierzu keine Angaben.

Als Beispiele aus ihren Beständen nennen die beteiligten Archive als „Dritte“ folgende Personen: Angehörige von „Betroffenen“, Kinder und Ehefrauen bzw. Witwen in Personalakten, Angehörige in Wiedergutmachungsakten, Freundinnen oder Bekannte in Haftakten, Lebensgefährten in Testamenten, Familienmitglieder einer Person der Zeitgeschichte oder Gläubiger eines Kreditnehmers in Kreditakten. Am häufigsten werden als „Dritte“ Zeugen in Strafprozessen bzw. Strafverfahrensakten, in Ermittlungsakten und in Zivilverfahrensakten sowie Mitbetroffene oder Zeugen in Gestapoakten genannt. Des Weiteren erscheinen als „Dritte“ Mitangeklagte in Strafakten, Mithäftlinge in Häftlingsakten. Thüringen und Bayern verstehen als „Dritte“ auch Opfer von Straftaten (z. B. Sexualdelikte), während Hamburg und das Generallandesarchiv Karlsruhe die Opfer einer strafbaren Handlung und erst recht eines Officialdelikts, z. B. einer Vergewaltigung, nicht als „Dritte“ bezeichnen, sondern als Betroffene. Außerdem sind „Dritte“ in personenbezogenem Archivgut: sonstige Personen, die in Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsakten oder der Antragsteller in einer Wiedergutmachungsakte als Rechtsnachfolger des eigentlich Betroffenen erwähnt werden, Kollegen und Vorgesetzte, Personen, die in Gefangenenlisten, Unterschriftenlisten oder sonstigen Auflistungen mit Personennamen, Geburtsdatum und Adressen erscheinen. Aufgrund des oben bereits dargelegten unterschiedlichen Verständnisses des Begriffs „Dritte“ können diese eben auch Beamte sein, für die eine Personalakte angelegt ist, der Antragsteller in einem Wiedergutmachungsverfahren oder Angeklagte in Ermittlungs- oder Prozessakten sein (Landesarchiv Saarbrücken).

„Dritte“ gibt es nach dem Verständnis einiger Archive ebenso in sachbezogenen Unterlagen, z. B. Nachbarn bei Rechten am Grundstück oder Vermögensempfänger und -erwerber in Sachakten über Enteignungen. Weiter werden noch „Dritte“ in Archivgut erwähnt, das aus der DDR stammt und das keinen unmittelbaren gesetzlichen Schutz- und Sperrfristen unterliegt. Es geht dabei um die Nennung von Personen und persönlichen Zusammenhängen bei der Prüfung von Mitarbeitern auf die Eignung als Reisekader in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet, in Akten der betrieblichen Konfliktkommissionen, in den Sachakten zu republikflüchtigen Personen (Betriebsbestände der DDR). Das Landeshauptarchiv Schwerin und das Stadtarchiv Stuttgart nennen Amtspersonen ausdrücklich „Dritte“. Niedersachsen kennt den Begriff des Dritten nicht und spricht in seinen Ausführungen lediglich von Betroffenen, welcher gemäß der niedersächsischen

Verwaltungsvorschriften zum Archivgesetz (Nr. 10.1) in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivgutes namentlich genannt werden und tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des Inhalts ist.

2.1.3 Das Verständnis von schutzwürdigen Belangen bzw. Interessen

Fragt man nach dem Verständnis des unbestimmten Rechtsbegriffs „berechtigte Belange“ oder „schutzwürdige Interessen“ Dritter ergibt sich folgendes Bild. Vorausgeschickt sei, dass fast alle der 28 beteiligten Archive keine konkreten Angaben zu ihrem Verständnis von schutzwürdigen Interessen machen. Baden-Württemberg, Hessen (Staatsarchiv Darmstadt), Thüringen, Hamburg Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern benutzen bei dem Versuch einer Definition das Bundesdatenschutzgesetz bzw. die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder und deren Definition von personenbezogenen Daten: „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person“ (BDSG § 3 Abs. 9) oder führen einfach nur die wenig aussagefähigen Archivgesetze an. Kaum konkret sind auch die Hinweise des Landeshauptarchivs Schwerin, des Hauptstaatsarchivs Wiesbaden und des Staatsarchivs Greiz auf das Grundgesetz Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Das Saarland, Rheinland-Pfalz, Sachsen, die Abteilung Westfalen des Landesarchivs NRW, das Staatsarchiv Meiningen und das Stadtarchiv Schwerin schützen die Integrität Dritter sowie Daten, die die Privatsphäre, Intimsphäre und Vertraulichkeitssphäre betreffen oder einfach Informationen, die Rückschlüsse auf eine natürliche Person zulassen. Für Berlin und NRW gilt: je persönlicher, privater oder sensibler eine Information ist, desto höher ist das Interesse des Dritten, diese geschützt zu wissen. Darüber hinaus verstehen Sachsen-Anhalt, das Staatsarchiv Gotha sowie die Abteilung Ostwestfalen-Lippe des Landesarchivs NRW unter „schutzwürdigen Interessen“ die Verhinderung der Weitergabe und des Missbrauchs von Informationen zu einer Person, welche nur diese betreffen und durch deren Veröffentlichung ein rechtlicher oder gesellschaftlicher Nachteil oder Schaden entstehen kann. Drei Antworten fallen demgegenüber etwas konkreter aus. Das Landesarchiv Greifswald erachtet alle personenbezogenen Angaben, die über ein Mindestmaß an Daten wie Name oder Wohnort hinausgehen als schützenswert. Das Generallandesarchiv Karlsruhe und das Stadtarchiv Stuttgart beziehen technische Daten wie Geburtsdatum und Adresse Dritter noch in den Schutz mit ein. Lediglich drei Archive geben Beispiele aus der Praxis an. Nicht schutzwürdig ist z. B. für das Generallandesarchiv Karlsruhe die Tatsache, dass eine

bestimmte Person bei einer bestimmten Behörde gearbeitet hat, da dies über Bürgerkontakte oder Behördenhandbücher bekannt ist; schutzwürdig ist allerdings das Geburtsdatum oder der Familienstand dieser Person. Besonders schützenswert sind auch für Bremen und das Stadtarchiv Stuttgart neben den sozialen, medizinische und finanzielle Angaben; eine Namensnennung aber nicht. Auch in der niedersächsischen Archivpraxis spielen „schutzwürdige Belange“ eine Rolle, auch wenn sie in nicht im Archivgesetz vorkommen; man findet diese in „zur Person geführten Akten“, ebenso in Sachakten und anderen Schriftgutformen wie elektronischen Datenbanken.

2.2 Die Verfahren

2.2.1 Die Berücksichtigung Dritter bei der Festlegung bzw. Verkürzung von Schutzfristen bei personenbezogenem Archivgut

Keines der deutschen Archivgesetze sieht vor, dass bei der Festlegung der Schutzfristen Dritte berücksichtigt werden. Wie oben dargelegt, ist lediglich das Sterbe- bzw. Geburtsdatum des Betroffenen bei personenbezogenem Archivgut ausschlaggebend. Auf die Frage, ob bei der Festlegung von Schutz- und Sperrfristen oder bei Schutzfristverkürzungen Belange Dritter in personenbezogenen Akten in der Praxis berücksichtigt werden, antwortet allerdings gut die Hälfte der befragten Archive der folgenden Bundesländer und Landeshauptstädte mit ja: Berlin, Sachsen, NRW, Thüringen, Rheinland-Pfalz, die Stadtarchive Kiel, Erfurt, Schwerin und Stuttgart. Im Stadtarchiv Kiel wird im Zuge der Verzeichnung bei allen Akten, bei denen die Schutzfrist nicht abgelaufen ist oder bei denen schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter einer Benutzung entgegenstehen könnten, ein Vermerk „Achtung Datenschutz“ angekreuzt. Wenn eine solche Akte zur Benutzung bestellt wird, ist sie zuvor einem Archivar zur Prüfung vorzulegen. Da der Vermerk nicht gelöscht wird und nicht zwischen Schutzfrist und schutzwürdigen Belangen Betroffener und Dritter unterschieden wird, strebt das Archiv ein System an, bei dem bei der Verzeichnung zwei Felder zur Verfügung stehen: ein Feld, um die Schutzfrist genau einzutragen und ein weiteres Ankreuzfeld „schutzwürdige Belange prüfen“. Hamburg und Baden-Württemberg bejahen diese Frage ebenfalls mit dem Hinweis, dass der Schutz jeder natürlichen Person durch die 30-Jahres-Regelsperrfrist gewahrt sei. Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt schränken den Schutz bei der Festlegung und Verkürzung der Schutzfrist ein; sie formulieren, „wenn dies möglich ist“ bzw. „weitestgehend“. Sachsen-Anhalt sieht den Schutz Dritter ausdrücklich in dem Passus über die Einschränkung und Versagung von Nutzung von Archivgut im Hinblick auf die Belange Betroffener und Dritter unabhängig von den Schutzfristen geregelt. Auch Niedersachsen

berücksichtigt die schutzwürdigen Interessen Betroffener, die nicht in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivgutes genannt werden oder nicht als Person wesentlicher Gegenstand des Inhalts sind, sofern die Interessen ohne besonderen Aufwand erkennbar sind. Bayern sieht ebenfalls den Schutz Dritter bei der Festlegung und Verkürzung der Schutzfrist vor, doch da die Akten in der Regel kein Geburtsdatum von Dritten enthalten, erfolgt dann die Schutzfristverkürzung anhand der Angabe zu Betroffenen. Der Schutz Dritter soll aber durch die Verpflichtung des Benutzers gewahrt werden. Bremen und das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden geben an, dass die schutzwürdigen Interessen Dritter nicht bei der Festlegung der Schutzfrist, sondern nur bei der Schutzfristverkürzung bedacht werden. Das Staatsarchiv Darmstadt hingegen unterscheidet bei der Festlegung der Schutzfristen nicht zwischen Betroffenen und Dritten. Im hessischen Prüfformular zu Schutzfristverkürzungsanträgen werden unter Punkt 2.4 schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter durch Auflagen für den Benutzer berücksichtigt. Falls möglicherweise diese schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden und dies nicht durch Auflagen verhindert werden kann, wird abgewogen, ob das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter überwiegt. Während das Stadtarchiv Mainz nur in seltenen Fällen Dritte berücksichtigt, antwortet das Landesarchiv Saarbrücken, dass eine Berücksichtigung weiterer neben dem Betroffenen Beteiligter nicht vorgesehen ist.

Schaut man sich die Verfahrensweisen zum Schutz Dritter im Zuge der Verzeichnung von personenbezogenem Archivgut an, so ergibt sich folgendes Bild. Das Landesarchiv Berlin sucht die Belange Dritter zu schützen, indem bei der Verzeichnung eine längere Schutzfrist festgelegt wird, nämlich die 70-Jahre-Schutzfrist seit Entstehung der Akten. Laut Archivgesetz findet diese Anwendung, wenn Geburtstag und Sterbetag des Betroffenen nicht bekannt sind. In Berlin gilt diese Frist in der Praxis für Personen mit nicht bekanntem Geburtsdatum, darunter fallen dann auch in der Regel Dritte. Möglichkeiten des Schutzes bieten bei einer Verkürzung Anonymisierungsaufgaben oder Kopierverbote. In NRW wie in Sachsen-Anhalt erfolgt nach einer Prüfung der Akten hinsichtlich des Vorhandenseins personenbezogener Informationen die Anwendung der 10-/90-Jahre-Frist bzw. der 30-/110-Jahre-Frist nach den Angaben zu Dritten. Niedersachsen verfährt ebenso; beispielsweise wurden bei den Akten der Devisenstelle und der Vermögensverwertungsstelle des Oberfinanzpräsidenten in Hannover zu dem Thema Finanzverwaltung und Judenverfolgung auch die Geburts- und Sterbedaten von Angehörigen bei der Festlegung der erhöhten Sperrfrist berücksichtigt. Ähnlich wie das Stadtarchiv Kiel, das bereits bei der Verzeichnung auf der Akte vermerkt, ob schutzwürdige

Belange zu prüfen sind, verhält man sich in Thüringen, wo ebenfalls auf der Akte aber auch in der elektronischen Verzeichnungsmaske auf schutzwürdige Interessen von Personen hingewiesen wird. Mecklenburg-Vorpommern erachtet als geeignete Maßnahmen zu angemessener Berücksichtigung und zum Schutz von Belangen Dritter die Schwärzung von Namen und als einziges Bundesland die Anhörung und Beteiligung Drittbetroffener bei einer Schutzfristverkürzung. Das Generallandesarchiv Karlsruhe verpflichtet Benutzer bei Sperrfristverkürzungen schriftlich, nur solche Angaben nicht anonymisiert zu veröffentlichen, die sich auf Personen beziehen, die mehr als zehn Jahre tot sind oder für die eine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt. Der Nutzer wird im Zuge der Erteilung der Nutzungsgenehmigung oder bei der Bestellung von Kopien zur Beachtung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten und von schutzwürdigen Belangen Dritter verpflichtet. Selten werden Benutzer vor Einsichtnahme in eine nicht gesperrte Akte zur Unterzeichnung einer besonderen Verpflichtungserklärung verpflichtet. Auch das Stadtarchiv Stuttgart nimmt den Nutzer mit einer schriftlichen Erklärung in die Pflicht und macht zum Schutz Dritter eindeutige Auflagen für die Auswertung. Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Hessen unternehmen jeweils eine nicht näher erläuterte Einzelfallprüfung bei Schutzfristverkürzungen.

Folgende Beispiele von Aktentypen werden an dieser Stelle von den Archiven genannt: Zivil- und Strafprozessakten, Polizeiakten, SED-Akten und Ausreiseakten (DDR-Bestände), Gestapo-Akten, Akten der Schulverwaltung, Nachlassakten, Personalakten, Steuerakten, Fallakten des sozialen Dienstes der Justiz (Wiedereingliederung, Opferbetreuung) und Häftlingsakten.

2.2.2 Die Berücksichtigung Dritter bei der Festlegung bzw. Verkürzung von Schutzfristen bei sachbezogenem Archivgut

In den Archivgesetzen hängt die Festlegung von Schutz- und Sperrfristen für nicht personenbezogene Unterlagen vom Entstehungszeitpunkt des Archivgutes ab; schutzwürdige Interessen einer Person spielen in den betreffenden Abschnitten keine Rolle. Anders sieht es im Falle einer Schutzfristverkürzung aus, im Zuge derer – wie oben dargestellt, werden Dritte sehr wohl berücksichtigt. Die Umfrage macht deutlich, dass fast alle Archive im Umgang mit Belangen Dritter keinen Unterschied zwischen sachbezogenen und personenbezogenen Unterlagen machen. Berlin, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, die Abteilungen Westfalen und Rheinland des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Bayern, das Landesarchiv Greifswald, Rheinland-Pfalz, die beiden teilnehmenden hessischen Staatsarchive,

Bremen, Hamburg, das Saarland ebenso die Stadtarchive Erfurt, Mainz, Kiel, Schwerin und Stuttgart behandeln sachbezogenes Archivgut im Hinblick auf schutzwürdige Belange Dritter genauso wie personenbezogenes Archivgut. Lediglich das Landeshauptarchiv Schwerin und die Abteilung Ostwestfalen-Lippe des Landesarchivs NRW verfahren anders. Das mecklenburgische Archiv berücksichtigt Dritte im Zuge der Festlegung bzw. Verkürzung einer Schutzfrist bei Sachakten eher nicht, während das Staatsarchiv in Detmold unterschiedlich, je nach Aktentyp verfährt. Dieses Archiv gibt ein Beispiel an: Schulakten mit dem Betreff: Einrichtung neuer Schulklassen. Berücksichtigt werden hier bei der Festlegung von Schutz- und Sperrfristen, dass die Unterlagen Daten zu Schülern, wie z. B.: Geburtstag, Anschrift oder Noten beinhalten können.

Auch hier befinden sich, wie schon beim personenbezogenen Archivgut, die Vermerke auf der Akte bzw. im Verzeichnungssystem, dass sensible Daten zu Personen in der Akte enthalten sind (Hauptstaatsarchiv Weimar, Stadtarchiv Kiel). Die 90- bzw. 110-Jahre-Schutzfrist wird für alle Personen angewandt, die mit individuellen Angaben in einer Akte erscheinen (Abteilung Rheinland des Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt). Das Landesarchiv Berlin sieht alle in einer Sachakte auftretenden Personen als Dritte an und verfährt genauso wie bei personenbezogenem Archivgut: es gilt die 70-jahre-Schutzfrist seit Entstehen der Akte, wenn das Sterbe-/Geburtsdatum nicht festgestellt werden kann. Hamburg und Baden-Württemberg sehen den Schutz Dritter durch die allgemeine 30-Jahre-Regelschutzfrist hergestellt. Das Generallandesarchiv Karlsruhe, Thüringen, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern machen die oben dargestellten Auflagen bei der Benutzung bzw. Auswertung.

In der Regel unterscheiden die Archive auch hier nicht nach Aktentypen, folgende Beispiele werden jedoch genannt: Fürsorgeakten, Meldewesen, Akten über Vertrags- und Versicherungsangelegenheiten, Gewerbeakten, Akten über allgemeine Angelegenheiten medizinischer Einrichtungen, Akten über Wehrmattersangelegenheiten, Sachakten der Ratsabteilungen der Stadtbezirke, die sich vorrangig mit Personen befassen (z. B. Wohnungspolitik), Aktentypen, die nur eingeschränkt oder gar nicht unmittelbaren gesetzlichen Schutz- und Sperrfristen unterliegen: Akten über Bodenreformeneignungen und Republikflüchtige, Akten über Reisekader für das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet sowie Akten über die Tätigkeit betrieblicher Konfliktkommissionen.

2.2.3 Der Umgang mit Amtspersonen und Personen der Zeitgeschichte

Wie sieht nun der Umgang mit Amtspersonen und Personen der Zeitgeschichte als Dritte in der Praxis aus? Amtspersonen werden in den Archivgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, NRW Saarland und Thüringen nicht erwähnt. In der Praxis genießen sie in diesen Bundesländern als Amtsträger in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion keinen Schutz, der private Bereich erfährt jedoch denselben Datenschutz wie bei anderen Personen auch. Sachsen, Hamburg, Hessen, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein nehmen Amtspersonen von der personenbezogenen Schutzfrist aus; Mecklenburg-Vorpommern mit der Einschränkung soweit „ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind“, Hamburg und Brandenburg „sofern sie nicht selbst Betroffene sind“. Ebenso verfahren die Archive dieser Bundesländer auch in der Praxis. Das Landesarchiv Berlin hat die Akte des Polizisten, der Benno Ohnesorg erschossen hat, mit entsprechenden Auflagen freigegeben. Auch die Stadtarchive von Kiel, Erfurt, Schwerin und Stuttgart schützen den persönlichen Bereich des Amtsträgers. Das Stadtarchiv Mainz sieht keine Sonderregelung für Amtsträger vor. Eine Besonderheit in der hessischen Praxis (Staatsarchiv Darmstadt) ist, dass Amtspersonen nicht in rechtmäßiger Ausübung geschützt sind; bei Fehlverhalten aber schon. Demnach sind z. B. Disziplinarakten durch personenbezogene Schutzfristen geschützt. Die Abteilung Rheinland des LAV NRW schützt konkret neben Angaben zur Privatsphäre auch solche zu Einkommens-, Vermögens- und Steuerfragen, zur beruflichen Ausbildung und Qualifikation, zur (partei-)politischen Betätigung und zu Disziplinarverfahren. Sachsen-Anhalt nimmt Amtspersonen und Personen der Zeitgeschichte grundsätzlich von der Schutzfristenregelung aus, in Thüringen sind derartige Unterlagen ohne Auflagen einsehbar. Bremen betrachtet die Belange von Amtsträgern grundsätzlich als nicht schutzwürdig. Niedersachsen gibt an, als Amtsträger für die NS-Zeit auch Inhaber von Parteiämtern oder -funktionen zu behandeln, soweit es sich um Hoheitsträger handele.

Noch eine geringere Rolle als die Amtspersonen spielen die Personen der Zeitgeschichte in den Archivgesetzen. Sie werden lediglich in den Gesetzen des Bundes, Thüringens, Sachsen-Anhalts, Brandenburgs und von Rheinland-Pfalz erwähnt, jedoch nicht näher erläutert. Zum Umgang in der Praxis geben diese Archive folgendes an: das Stadtarchiv Erfurt unterscheidet absolute und relative Personen der Zeitgeschichte; ebenso wie in Sachsen-Anhalt unterliegen sie nicht der Schutzfristenregelung. Das Stadtarchiv Mainz sieht für diese Personengruppe keine Sonderregelung vor; das Land Rheinland-Pfalz berücksichtigt Personen der Zeitge-

schichte bei der Schutzfristverkürzung. In Thüringen können diese Unterlagen ohne Auflagen eingesehen werden. Während das Stadtarchiv Schwerin, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern keine Aussagen zum Umgang mit Personen der Zeitgeschichte in der Praxis machen, Bremen diese grundsätzlich von der Schutzfristregelung ausnimmt, berücksichtigen alle anderen Bundesländer Personen der Zeitgeschichte auch ohne entsprechenden Passus in ihren Gesetzen. Berlin, das Saarland, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und das Stadtarchiv Stuttgart schützen diese Personen nicht in ihrem Wirken nach außen, jedoch in ihrer Privatsphäre und z. B. Angaben zu ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen. Baden-Württemberg und Hamburg geben an, dass die Einstufung als Person der Zeitgeschichte im Rahmen der Auslegung eine Rolle spielt. Neben dem Stadtarchiv Erfurt unterscheiden auch Hessen und Bayern relative und absolute Personen der Zeitgeschichte. Während Bayern nicht weiter darauf eingeht, wird in den Ausführungen des Staatsarchivs Darmstadt deutlich, dass Angaben zu relativen Personen der Zeitgeschichte, die zeitweise im Zusammenhang mit einem konkreten Ereignis in der Öffentlichkeit stehen, z. B. im Zuge eines Strafprozesses, über den in den Medien berichtet wird, den festgelegten Schutzfristen unterliegen. Das Stadtarchiv Kiel bemerkt, dass für Personen der Zeitgeschichte keine Sonderrechte greifen.

2.2.4 Anhaltspunkte und Kriterien für die Festlegung von Schutzfristen

Wie in Kapitel 1 dargelegt, werden in den deutschen Archivgesetzen die allgemeinen Schutzfristen nach dem Datum der Schließung der Akte (Thüringen) bzw. nach dem Entstehungsdatum des jüngsten Schriftstücks einer Akte festgelegt. Bei personenbezogenem Archivgut richten sich die Fristen darüber hinaus nach dem Todes- bzw. Geburtsjahr desjenigen, zu dem die Akte angelegt wurde und deren Hauptinhalt diese ist. Wenn diese Daten allerdings nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind, kennen die Archivgesetze Hamburgs, Bremens, Schleswig-Holsteins, Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns eine 60-Jahre-Frist bzw. eine 70-Jahre-Frist seit Entstehung der Unterlagen.

Die Frage nach den Anhaltspunkten bzw. Kriterien für die Festlegung einer Schutzfrist, wenn das Todes- bzw. Geburtsdatum nicht mit vertretbarem Aufwand feststellbar ist, ergibt die Erkenntnis, dass die Staats- und Stadtarchive im Grunde zwei Methoden verfolgen. Zum einen gibt es die Möglichkeit der Ausweichfrist, d. h. es werden keine fiktiven Daten errechnet, sondern alternativ zu den nicht feststellbaren Todes- und Geburtsdaten eine Frist festgelegt. Über die Archive der Länder, deren Archivgesetze diese Frist sowieso schon

vorsehen, wird eine Ausweichfrist in der Praxis in Sachsen-Anhalt (80 Jahre; uneingeschränkt werden nur persönliche Angaben in den Akten bis 1933 freigegeben), Rheinland-Pfalz (doppelte Sachaktenfrist: 60 Jahre) in der Abteilung Westfalen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (60 Jahre); im Landesarchiv Saarbrücken ist eine Ausweichfrist von 60 Jahren geplant. Hessen hat die Möglichkeit, wenn es keinerlei Hinweis auf das wahrscheinliche Alter gibt, einer Ausweichfrist von 60 Jahren ab dem Zeitpunkt der Nennung der Person in der Akte. Ist auch die Nennung nicht zu datieren, dann gelten 60 Jahre nach Aktenschluss. In Niedersachsen greift im Falle nicht vorhandener Todes- bzw. Geburtsdaten die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren bzw. 50 Jahren bei Geheimhaltung.

Die zweite Methode ist die Entscheidung im Einzelfall, bei der es keine mechanische Festlegung gibt. Baden-Württemberg erschließt das Alter aus der Akte und/oder zieht andere Unterlagen, Literatur oder den Benutzer zu Rate. Sachsen wendet dabei die Methoden der historischen Quellenkritik und der archivischen Aktenkunde an; Bayern schätzt das wahrscheinlich durchschnittliche Lebensalter, neigt im Zweifel eher dazu, dem Benutzer das Archivgut zugänglich zu machen – natürlich unter der Auflage der Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Die Abteilung Rheinland des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen hat eine Formel entwickelt: $ES = LZ + X$, d. h. das Endjahr der Sperrfrist (ES) errechnet sich aus der Addition vom Laufzeitjahr (LZ) mit der theoretisch vorstellbaren zu schützenden Dauer (ab Geburt) X. Dabei ist die Laufzeit (LZ) bei Einzelfallakten der Justiz auf den Beginn der Laufzeit der Akte, bei den meisten anderen Einzelfallakten auf das Jahr des Endes der Laufzeit der betreffenden Akte festgelegt. X orientiert sich an den 90- bzw. 110-Jahre-Fristen. So ergeben sich nach der Definition der jeweiligen Gruppe und/oder der Lebenserfahrung folgende Fristen: für Neugeborene 90/110 Jahre, für Schulkinder 84/104 Jahre, für Lehrlinge und gebärfähige Frauen 76/96 Jahre, für Studenten 71/91 Jahre, für Erwachsene 69/89 Jahre, für berufstätige Akademiker und für Entnazifizierte 65/85 Jahre und für Rentner 32/52, ggf. 25/45 Jahre. Thüringen unterscheidet bei der Feststellung fiktiver Daten, ob es sich in der Akte um einen Volljährigen oder einen Minderjährigen handelt. Bei einem Erwachsenen geht man von der Volljährigkeit aus und rechnet 90 Jahre ab Geburt; bei einem Kind ohne Hinweise auf das Lebensalter ist in Thüringen das älteste Datum des relevanten Vorgangs Ausgangspunkt die die Berechnung der 90-Jahre-Frist. Die Stadtarchive Kiel, Erfurt, Mainz und Stuttgart treffen Einzelfallentscheidungen und errechnen ebenfalls fiktive Daten. Stuttgart holt zudem bei Bedarf eine Melderegisterauskunft ein.

Auch innerhalb eines Bundeslandes können Staatsarchive unterschiedlich verfahren. So sind z. B. in NRW bei den Staatsarchiven drei verschiedene Vorgehensweisen bei der Festlegung

der Sperrfrist ohne Todes- bzw. Geburtsdatum gebräuchlich. In Düsseldorf benutzt man die oben dargestellte Formel, in Detmold geht man von der Volljährigkeit der handelnden und behandelten Personen aus, wobei jedoch Minderjährigkeit berücksichtigt wird und in Münster greift in der Praxis eine 60-Jahre-Ausweichfrist.

2.2.5 Quellen für die Festlegung der Schutzfrist

Auf die Frage nach der Quelle, die der Festlegung der Schutz- und Sperrfristen zugrunde liegt, hat sich überwiegende Teil der Archive darauf beschränkt, die für die Festlegung der Schutzfrist maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben zu zitieren, so das jeweilige Landesarchivgesetz (Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Berlin), das Bundesarchivgesetz (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen), das Landesdatenschutzgesetz (Mecklenburg-Vorpommern), § 30 der Abgabenordnung (Steuergeheimnis) und § 35 des Ersten Sozialgesetzbuches (Sachsen-Anhalt), weitere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes über Geheimhaltung (Sachsen-Anhalt), die Benutzungsordnung (Abteilung Westfalen, LAV NRW) sowie die städtische Archivordnung Stuttgarts, in die das Landesarchivgesetz umgesetzt worden ist. Sechs Staats- und Stadtarchive sind bei der Beantwortung der Frage konkreter; sie geben an, dass das Archivgut selbst Grundlage der Entscheidung über eine Schutzfrist ist (Generallandesarchiv Karlsruhe, Saarland, Niedersachsen, die Stadtarchive Kiel und Mainz); darüber hinaus nennt Karlsruhe die verwandte archivische Überlieferung zu einer Person, Literatur, das Internet und das Landesarchiv Saarbrücken glaubwürdige Aussagen zum Todesdatum. Das Stadtarchiv Kiel stellt dem Benutzer frei, weiterreichende Recherchen selber anzustrengen, wenn er nachweisen möchte, dass eine Schutzfrist abgelaufen ist.

2.3 Die Umsetzung

2.3.1 Anwendung der Schutzfristen

Im Zuge der Beantwortung der Frage, welche Schutzfristen bei welchen Unterlagentypen angewendet werden, wird deutlich, dass die Archive in der Regel die Vorgaben der Gesetze befolgen, ohne weiterführende praxisorientierte Regelungen anzuwenden. Während sich Baden-Württemberg, Berlin, das Saarland, Niedersachsen, Thüringen, Bayern, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein sowie die Stadtarchive Erfurt, Mainz und Schwerin darauf beschränken, die betreffenden Paragraphen ihrer Gesetze bzw. die Bestimmungen selbst zu

zitieren, betonen Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen, dass ihre Entscheidung gemäß den Gesetzen nicht nach Akten- oder Unterlagentyp erfolgt, sondern danach, ob das Archivgut personenbezogen ist oder nicht. Man folgt den gesetzlichen Vorgaben, führt diese aber nicht weiter praxisorientiert aus. Die Abteilung Westfalen des LAV NRW nennt Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsakten dabei als Ausnahme. Rheinland-Pfalz gibt an, dass sowohl nach Aktentyp als auch nach Akteninhalt und im Einzelfall entschieden würde.

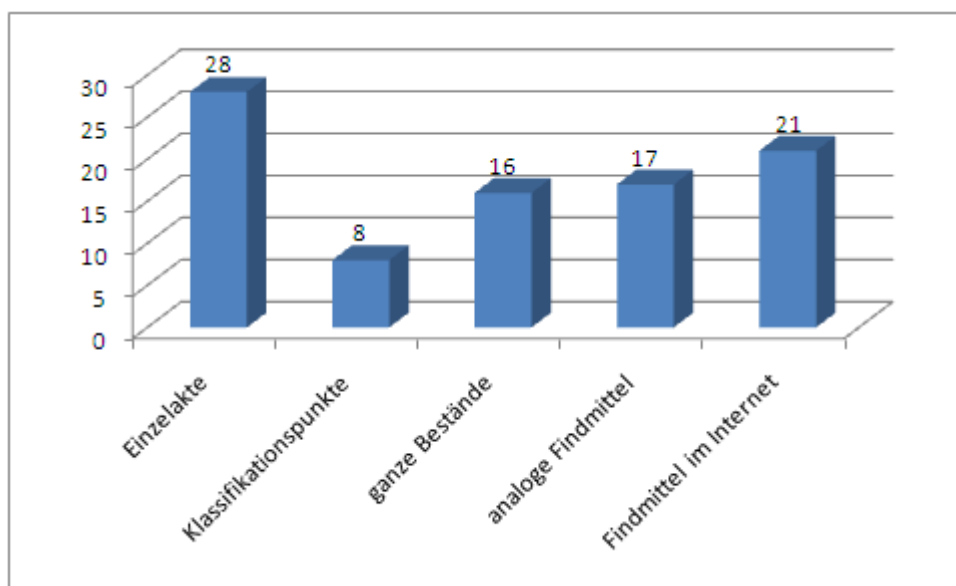
2.3.2 Sperrung

Bei den Fragen nach der Umsetzung des Schutzes berechtigter Belange Dritter wurde weiter nach dem Einsatz des Mittels der Sperrung gefragt. Durch das befragte Archiv war anzugeben, welche Art der Sperrung vorgenommen wird. Folgende Punkte standen zur Auswahl:

- die Einzelakte,
- Klassifikationspunkte (also Teile des Bestandes),
- ganze Bestände,
- das analoge Findmittel,
- das Findmittel im Internet.

Die Auswertung der Antworten ergab, dass alle teilnehmenden Archive bei Bedarf einzelne Akten sperren. Gut ein Drittel sperren mit einzelnen Klassifikationspunkten Teile eines Bestandes, dies sind Sachsen-Anhalt, NRW, Bayern, Rheinland-Pfalz, das Stadtarchiv Erfurt; das Staatsarchiv Wiesbaden sieht diese Möglichkeit ebenfalls im Gegensatz zum Staatsarchiv Darmstadt, das nur die Einzelakte sperrt. In zehn Bundesländern werden auch ganze Bestände von der Benutzung ausgeschlossen: Berlin, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, NRW, Hessen (Wiesbaden), Thüringen (ohne Meiningen und Greiz), Bayern, Rheinland-Pfalz, Bremen sowie in den Stadtarchiven Erfurt, Mainz und Stuttgart. Was die Sperrung von Findmitteln anbelangt, so ist anhand der Antworten die Tendenz zu erkennen, dass man restriktiver mit den Findmitteln im Internet als mit den analogen verfährt. Das Generallandesarchiv Karlsruhe, Berlin, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, NRW, Hessen (Wiesbaden), Rheinland-Pfalz und Bremen sowie die Stadtarchive Kiel, Erfurt und Stuttgart sperren sowohl die analogen als auch die Findmittel im Internet. Thüringen gibt lediglich Auskunft über die Sperrung der analogen Findmittel; das Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Bayern und das Stadtarchiv Schwerin sperren nur das Findmittel im Internet. Das Staatsarchiv Hamburg verfügt neuerdings über eine Archivsoftware, die die Vergabe von Schutzfristen auf

mehreren Ebenen zulässt; in der Praxis aber wird in der Regel die Schutzfrist auf der Ebene der Archivguteinheit vergeben. In Bremen und Sachsen-Anhalt werden Benutzerexemplare von den betroffenen Findbüchern vorgehalten, die von sensiblen Daten gereinigt worden sind. Vollständige Findmittel, d. h. mit allen Informationen – auch personenbezogenen – sind ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen.



Grafik 1: Wie wird das Archivgut gesperrt? Gesperrt wird:

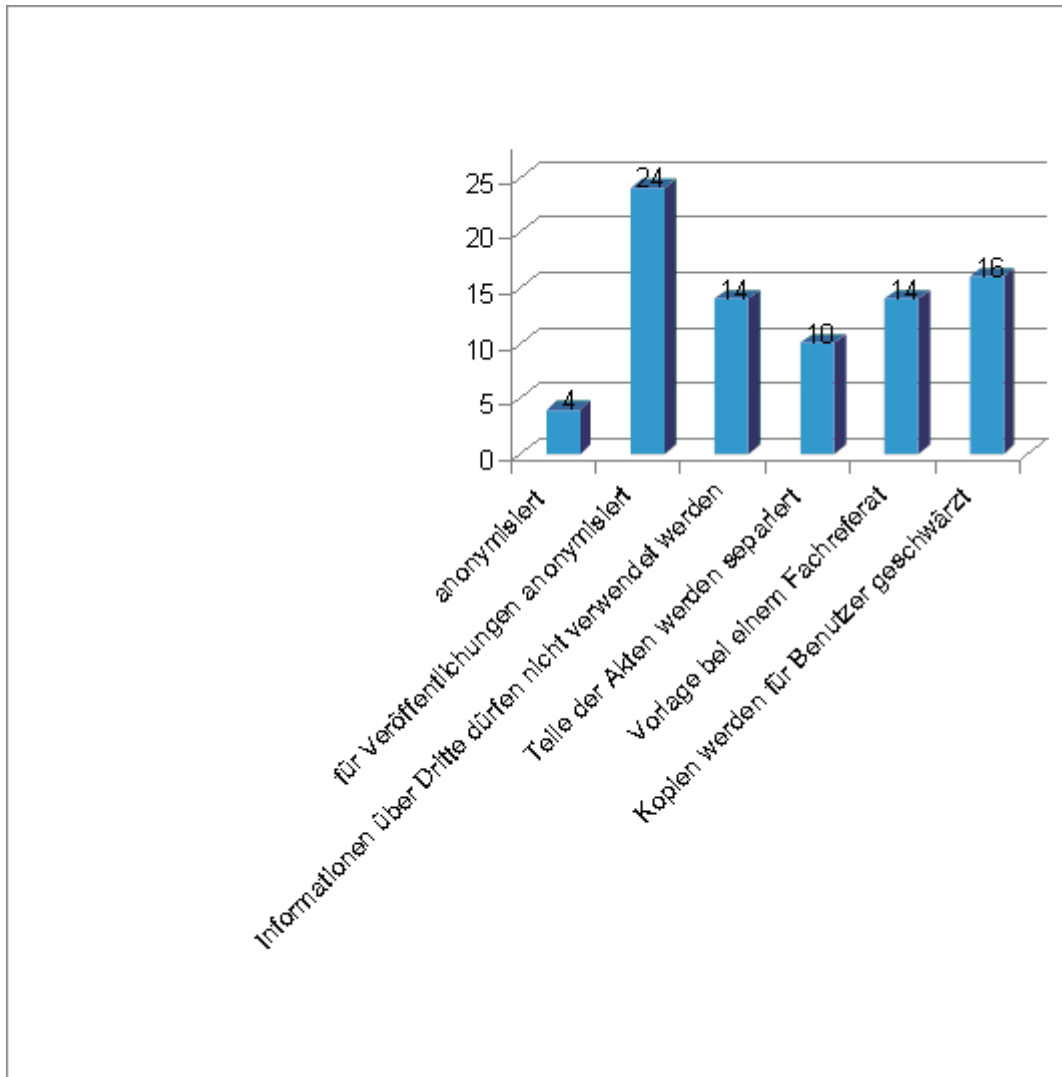
2.3.3 Auflagen

Die in der Umfrage angegebenen Auflagemöglichkeiten für die Benutzung werden von den Archiven in der Praxis unterschiedlich genutzt. Eine Anonymisierung der Unterlagen, die dem Benutzer vorgelegt werden, wird in den Archivgesetzen Baden-Württembergs, Hamburgs, Mecklenburg-Vorpommerns, Thüringens und Bayerns erwähnt. Doch lediglich Mecklenburg-Vorpommern und Bayern geben diese als in der Praxis verwendete Auflage an; darüber hinaus nutzen auch die Staatsarchive von Rheinland-Pfalz und Bremen sowie das Stadtarchiv Mainz diese Möglichkeit, wobei die letzten beiden ausdrücklich betonen, dass dies nur ganz selten geschieht. Die Abteilung Westfalen des LAV NRW gibt zu bedenken, dass die ständig steigende Menge an benutzten Akten, etwa die eines NS-Prozesses, es dem Personal erschweren, alle Akten bzw. deren Kopien zu schwärzen. Die Kooperation des Benutzers spielt hier eine wichtige Rolle. Das Separieren und Vorenthalten von Teilen von Akten wird dann schon häufiger durchgeführt, so in Niedersachsen, Thüringen (Hauptstaatsarchiv Weimar, Staatsarchiv Greiz), Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Rheinland-Pfalz sowie in den Stadtarchiven Kiel und Erfurt. Allerdings stellt sich hier die Frage der Aussagefähigkeit

der unvollständig vorgelegten Akten; sie können ein falsches Bild vermitteln. Die Vorlage vor dem Fachreferat im Zuge der Genehmigung einer Sperrfristverkürzung wird in der Hälfte der Bundesländer praktiziert: Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, NRW, Hessen (Staatsarchiv Darmstadt), Thüringen (Hauptstaatsarchiv Weimar, Staatsarchiv Gotha), Rheinland-Pfalz und die Stadtarchive Erfurt und Mainz. Noch häufiger werden die Arbeitskopien für den Benutzer aus gesperrtem Archivgut mit Schwärzungen versehen: Baden-Württemberg, das Saarland, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, NRW, Hessen, Thüringen (außer dem Staatsarchiv Gotha), Rheinland-Pfalz, die Stadtarchive Kiel, Erfurt und Mainz – NRW und Mainz aber nur in seltenen Fällen. In der Baden-Württemberg wird die Arbeitskopie von gesperrtem Archivgut zum Schutz vor unbefugter Nutzung mit einer Folie mit dem Hinweis „Kopie nur zum persönlichen Gebrauch durch Frau/Herr ##### Weitergabe an Dritte untersagt“ versehen. Das Hauptstaatsarchiv Wiesbaden verpflichtet den Benutzer dazu, Kopien nach Ende des Benutzungszwecks zu löschen oder zu vernichten und beruft sich dabei auf die hessische Benutzungsordnung, nach der Reproduktionen nach Beendigung des Forschungsvorhabens vom Archiv zurückverlangt werden können. Das Landesarchiv Saarbrücken und Sachsen-Anhalt fertigen keine Kopien aus schutzfristverkürzten Akten an. Die Stadtarchive Kiel und Stuttgart sehen auch die Möglichkeit einer Beauskunftung des Benutzers, jedoch in Ausnahmefällen.

Bei der Frage der Verwendung bzw. Veröffentlichung von Erkenntnissen aus dem Archivgut gehen einige Bundesländer in der Praxis speziell auf Dritte ein, indem sie dem Benutzer die Auflage machen, Informationen über Dritte nur in anonymisierter Form zu verwenden: Berlin, Baden-Württemberg, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, NRW, Hessen, Thüringen, Hamburg, die Stadtarchive Erfurt, Schwerin und Stuttgart. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, NRW sowie die Stadtarchive Erfurt, Schwerin und Stuttgart behalten sich darüber hinaus neben Bayern, Rheinland-Pfalz und dem Stadtarchiv Kiel vor, dem Benutzer die Auflage zu machen, Informationen über Dritte überhaupt nicht zu verwenden. Hamburg differenziert seine Anonymisierungsaufgaben. Es heißt: Die aus den gesperrten Archivguteinheiten erhobenen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Anonymisierung gilt dabei nicht für Einzelangaben zu Personen der Zeitgeschichte, zu Amts- oder Funktionsträgern in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion und zu Personen, die nachweislich vor mehr als 10 Jahren verstorben sind.

Und weiter: Die aus den gesperrten Archivguteinheiten erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen sind zu anonymisieren, sobald es nach dem Benutzungszweck möglich ist. Bis zur Anonymisierung sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Benutzungszweck es erfordert. Diese Pflichten gelten nicht für Einzelangaben zu Personen der Zeitgeschichte, zu Amts- oder Funktionsträgern in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion und zu Personen, die nachweislich vor mehr als 10 Jahren verstorben sind. Hamburg gehört mit Bayern und Mecklenburg-Vorpommern zu jenen Ländern mit Archivgesetzen, die vorsehen, dass Belange Dritter mit geeigneten Maßnahmen angemessen berücksichtigt und geschützt werden. Schaut man sich die Umsetzung dieser Norm in der Praxis an, so fallen Unterschiede auf. Bayern wird aufgrund der wenig konkreten Aussagen in der Umfrage nicht berücksichtigt. Mecklenburg-Vorpommern nutzt nach den Angaben in der Umfrage mehr Aufbaumöglichkeiten als Hamburg, das lediglich die Benutzung nur zum Nutzungszweck zulässt bzw. Anonymisierungen erwähnt und insoweit weniger restriktiv erscheint. Nur wenige Archivgesetze geben vor, in welcher Weise Forschungsergebnisse zu veröffentlichen sind. Sachsen-Anhalt, die Stadtarchive Stuttgart und Mainz führen die Verpflichtungserklärung bzw. die Benutzungsgenehmigung an zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch den Benutzer.



Grafik 2: Welche Auflage werden aufgrund des Schutzes Belange Dritter dem Benutzer bei der Benutzung gemacht?

2.3.4 Einschätzung der befragten Archive

Auf die Frage, ob ihrer Meinung nach bei der Entscheidung über eine Sperr- bzw. Schutzfristverkürzung die Belange Dritter in der archivischen Praxis angemessen berücksichtigt sind, antworteten 20 der 28 antwortenden Archive mit „ja“. Während das thüringische Staatsarchiv Gotha die Belange Dritter in der Praxis für nicht angemessen beachtet hält, schränken dies das Landeshauptarchiv Schwerin und das Staatsarchiv Meiningen ein, indem sie sagen, dass der Schutz Dritter nicht immer gewährleistet sei. Rheinland-Pfalz und das Stadtarchiv Kiel weisen auf das vorhandene Problembewusstsein hin; das Kommunalarchiv bezweifelt jedoch, dass der Schutz Dritter in nicht professionell betreuten Archiven problematisiert wird.

3 Fazit

Der Großteil der befragten Archive versteht unter personenbezogenem Archivgut auch „Sachakten“, die personenbezogene Informationen in einem Umfang und in einer Qualität enthalten, die personenbezogene Sperrfristen notwendig machen. Die überwiegende Mehrheit der antwortenden Staats- und Stadtarchive bezeichnen „Dritte“ als alle in personenbezogenem Archivgut genannten Personen, die nicht Betroffene sind. Unterschiede gibt es hier aber trotzdem. Einige Archive setzen voraus, dass diese Personen mit vollem Namen und weiteren Angaben zu ihrer Person genannt sind; manche bezeichnen als „Dritte“ sogar Personen, die im Archivgut nicht namentlich vorkommen.

Die mangelnde Konkretheit bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „schutzwürdigen Interessen“ offenbart die Unsicherheit der Archive in der Praxis und macht eine weitere Beschäftigung ihrerseits im Austausch untereinander unumgänglich, denn nur, wenn man weiß, was genau zu schützen ist, kann man den Schutz auch möglichst optimal durchführen.

Insgesamt wird deutlich, dass Dritte häufiger bei einer Schutzfristverkürzung von personenbezogenem Archivgut berücksichtigt und damit geschützt werden als bei der Festlegung der Schutzfrist im Zuge der Verzeichnung von personenbezogenem Archivgut. Man ist zwar sensibilisiert bei Strafverfahrensakten, wenn es Opfer von Officialdelikten oder Kinder als Dritte geht, doch ein strukturiertes Verfahren, das Dritte grundsätzlich schützt, ist in den wenigsten Fällen erkennbar. Ist also eine am Betroffenen festgemachte Schutzfrist einer Akte abgelaufen, sind Angaben zu Dritten in dieser Unterlage zugänglich. Um Dritte zu schützen, werden diese bei der Verzeichnung von einigen Archiven wie Betroffene behandelt. So ist es möglich, die personenbezogene Schutzfrist auch auf Dritte anzuwenden. Bei der Verzeichnung spielen Dritte allerdings häufig auch nur dann eine Rolle, wenn Angaben zu ihnen in den Unterlagen offensichtlich sind und Anhaltspunkte wie das mögliche Lebensalter bieten. Sehr ähnlich sieht der Umgang mit sachbezogenem Archivgut aus, obwohl – auch hier abgesehen vom Generalvorbehalt – Personen bei der Festlegung der Schutzfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gar keine Rolle spielen. Die überwiegende Mehrheit der teilnehmenden Archive hat Dritte im Blick, deutlich häufiger bei der Schutzfristverkürzung als bei der Festlegung der Schutzfrist im Vordergrund steht.

Zwei Drittel der Archive geben an, dass Amtspersonen in Ausübung ihres Amtes keinen Schutz wie Betroffene oder Dritte genießen; doch Informationen aus den Unterlagen, die ihre Privatsphäre betreffen, sind sehr wohl geschützt. Gut ein Drittel der teilnehmenden Archive

schützen Personen der Zeitgeschichte durch die Schutz- und Sperrfristenregelung, wenn sich die in den Unterlagen enthaltenen Informationen nicht auf ihr Wirken in der Öffentlichkeit, sondern auf die Sozial-, Privat- und Intimsphäre beziehen. Die Unterscheidung von absoluter und relativer Person der Zeitgeschichte ist selten. Dies zeigt, dass die Definition des Begriffs Person der Zeitgeschichte strittig ist. Die Entscheidung liegt deshalb beim Sachbearbeiter, welche Schutzfrist bei der Verzeichnung anzuwenden ist. Einige Archive machen keine Angaben zum Umgang mit Amtspersonen und Personen der Zeitgeschichte in der Praxis; einige beschränken sich auf den Hinweis, dass Personen der Zeitgeschichte in dem für sie maßgeblichen Archivgesetz nicht vorkommen. Einige Archive betrachten die Belange von Amtspersonen und Personen der Zeitgeschichte als nicht schutzwürdig und sehen diese daher in ihren Rechten erheblich eingeschränkt, indem die Einsichtnahme ohne Auflagen erfolgen kann, z. B. keine Anonymisierung durchgeführt wird.

Es gibt hinsichtlich des Mangels von Informationen über das Sterbe- bzw. Geburtsdatum zwei Vorgehensweisen bei der Festlegung der Schutzfrist in deutschen Staats- und Stadtarchiven: 1) die Anwendung einer festgelegten Ausweichfrist oder 2) das Errechnen bzw. Ermitteln eines fiktiven Geburtsdatums anhand der Informationen aus der Akte. Die Mehrheit der teilnehmenden Archive wendet eine Ausweichfrist an. In der Regel beziehen die Archive die Anhaltspunkte für die Festlegung der Schutzfrist aus dem betreffenden Archivgut selbst; weitergehende Recherchen sind eher die Ausnahme.

Die Festlegung der Schutzfrist erfolgt bei der überwiegenden Mehrheit nach der Unterscheidung zwischen personenbezogenem und sachbezogenem Archivgut bzw. nach dessen personenbezogenen Anteil. Eine Bildung von Gruppen von Aktenserien/-typen, denen eine bestimmte Schutzfrist zugeordnet wird und die eine Arbeitserleichterung bei der Verzeichnung darstellen würde, ist von den Archiven in der Umfrage nicht angegeben worden.

Am häufigsten werden Einzelakten und ganze Bestände bei gleichförmigen Akten gesperrt. Der Umgang mit Findmitteln im Internet ist restriktiver als der mit analogen Findmitteln. Die Sperrung einer einzelnen Akte setzt eine Einzelfallprüfung voraus, bei der – so die Angaben der Archive – auch die Belange Dritter in unterschiedlicher Qualität Berücksichtigung finden.

Deutlich wird, dass das Ziel der Archive bei der Anwendung von Auflagen ist, den Zugang zu gesperrtem Archivgut zu ermöglichen; wenn es allerdings an die Verwertung bzw. Veröffentlichung von Daten und Erkenntnissen geht, werden dem Benutzer Einschränkungen auferlegt. Man setzt auf die Kooperation der Benutzer und hofft, ihn durch Verpflichtungserklärungen in die Verantwortung zu nehmen und das Archiv rechtlich

abzusichern. Das ist wichtig, aber kann es das Ziel sein, die Verantwortung anderen zu übertragen?

Insgesamt sehen die beteiligten Staats- und Stadtarchive keine Defizite hinsichtlich des Schutzes Dritter; nur wenige Ausnahmen erkennen Mängel oder eine Problemlage. Dennoch muss aufgrund der teilweise eher theorieorientierten, wenig konkreten Antworten von einem gewissen Grad an Unsicherheit im Umgang mit einigen unbestimmten Rechtsbegriffen ausgegangen werden. Weitergehende konkrete Erläuterungen, Ergänzungen von Regelungen oder auch Harmonisierungen der Auffassungen von Begriffen und der Vorgehensweisen der Archive in den verschiedenen Bundesländern ist wünschenswert.

4 Lösungsansätze und Schlussfolgerungen für das LAV NRW

Es ist deutlich geworden, dass die deutschen Archivgesetze im Bereich der Festlegung bzw. Verkürzung von Schutz- und Sperrfristen, was die Auslegung von Rechtsbegriffen aber auch was die Umsetzung der Verfahren betrifft, Unterschiede aufweisen. Die Sphäre der Nutzung ist allerdings nicht der einzige Bereich der archivgesetzlichen Bestimmungen, wo Differenzen zu Tage treten, genannt sei hier z. B. der Geheimnisschutz⁸⁹. Eine bundesweite Reform und Harmonisierung der bisherigen Verfahrensweisen, die letztendlich aufgrund des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gleichheit der Lebensverhältnisse angestrebt werden muss, stellt sich als ein umfangreiches Projekt dar, denn „zu weit gehen die Wege, die in den Landesarchivgesetzen beschritten werden auseinander“⁹⁰. Doch wie kann eine Harmonisierung erreicht werden? Die Methode der Rechtsvergleichung, einer vergleichenden Gegenüberstellung der 17 verschiedenen Archivgesetze, in Verbindung mit dem Argument der Einheit der Rechtsordnung stellt eine Möglichkeit dar, um zu „einem Archivrecht“ in Deutschland zu gelangen⁹¹.

Auch innerhalb eines Bundeslandes, auf der Grundlage eines Archivgesetzes können sich unterschiedliche Verfahrensweisen und Begriffsauslegungen ergeben und Harmonisierungen erforderlich machen. Es folgt ein Blick auf Nordrhein-Westfalen.

⁸⁹ Vgl. dazu Polley: Die Schutzfristverkürzung S. 178; Polley: „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht“ S. 33f.; Schäfer, Udo: Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer Polley (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 39-70.

⁹⁰ Polley: „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht“ S. 33f.

⁹¹ Schäfer: Rechtsvorschriften über Geheimhaltung S. 47f.

Das Verständnis der wenig konkretisierten Rechtsbegriffe: „Dritte“, „personenbezogenes Archivgut“ und „schutzwürdige Interessen“ deckt sich in den drei nordrhein-westfälischen Staatsarchiven im großen und ganzen, was wohl bezüglich der „schutzwürdigen Interessen“ und des „personenbezogenen Archivgutes“ den „Hinweisen zur Handhabung des § 7 des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes“⁹² zu verdanken ist. Auch in der Berücksichtigung Dritter bei der Festlegung von Schutz- und Sperrfristen bzw. deren Verkürzung sowohl bei personenbezogenem als auch in sachbezogenem Archivgut ist man sich einig: Der Sachbearbeiter trifft eine Entscheidung darüber, ob Angaben zu Dritten im Archivgut enthalten sind und ob für diese Personen noch die personenbezogene Schutzfrist läuft. Amtspersonen und Personen der Zeitgeschichte kommen im nordrhein-westfälischen Archivgesetz nicht vor; in den „Hinweisen zur Handhabung des § 7 des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes“ gibt es Angaben zum Umgang mit „Amtsträgern und Trägern sonstiger öffentlicher Funktionen in Ausübung ihres Amtes bzw. ihrer sonstigen öffentlichen Funktion“⁹³. Ihre Persönlichkeitsrechte treten zurück; ihre Privatsphäre ist jedoch geschützt. „Personen, die in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten und bekannt sind“ sind ebenso geschützt, „soweit sich die Informationen auf ihr Wirken in der Öffentlichkeit beziehen.“⁹⁴ Auf die Frage nach dem Umgang mit diesen Personengruppen antworten die Abteilungen Westfalen und Ostwestfalen-Lippe wenig konkret; man begnügt sich mit dem Hinweis auf die oben genannte „Handhabung“ oder bemerkt, dass diese Personen nicht als Dritte anzusehen sind und die Einstufung als Person der Zeitgeschichte umstritten sei und dies im „subjektiven Ermessen des Sachbearbeiters“ liege. Die Abteilung Rheinland geht über die Umschreibung „Privatsphäre“ hinaus, indem sie Einkommens-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten bei Personen der Zeitgeschichte und Angaben zur (partei-)politischen Betätigung sowie zur beruflichen Ausbildung und Qualifikation und zu Disziplinarverfahren schützt. Amtspersonen und Personen der Zeitgeschichte sollten mit einer eindeutigen Umschreibung Eingang in das nordrhein-westfälische Archivgesetz finden und viel konkreter zumindest in einer Handreichung behandelt werden. Die Verfahrensweise der Abteilung Rheinland ist dafür ein guter Ausgangspunkt. Dabei sollte auch bezüglich der Amtspersonen durch eine geeignete Formulierung gewährleistet sein, dass diese in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes keinen Schutz wie Betroffene genießen. Aber folglich in unrechtmäßiger Ausübung schon und somit

⁹² Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – Nutzung von Archivgut durch Dritte, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 39 (April 1994), S. 35-41 (von Ministerialrat Dr. Schmitz). Diese Handreichung wird auch in anderen Bundesländern als durch aus hilfreich angesehen. Bönnen: Datenschutz im Archivwesen S. 201.

⁹³ Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen 3.4.3 „schutzwürdige Belange“ Betroffener, S. 38.

⁹⁴ Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen 3.4.3 „schutzwürdige Belange“ Betroffener, S. 38.

auch Disziplinar- oder Strafverfahrensunterlagen. Was die Sperrung von Archivgut anbelangt, so schöpfen die drei Staatsarchive alle angegebenen Möglichkeiten aus. Unterschiede zeigen sich wiederum in der praktischen Handhabung des Problems, wenn weder Geburts- noch Todesdatum eines Betroffenen bekannt sind; hierzu gibt es keinen Passus im Archivgesetz und keinen Hinweis in der „Handhabung“. Die Abteilung Westfalen legt eine Ausweichfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen fest; die Abteilung Rheinland nutzt die oben vorgestellte Formel $ES = L + X$ und versucht, mit einem Katalog von möglichen Lebenszeitaltern dem tatsächlichen Alter der betreffenden Person möglichst nahe zu kommen. Die Abteilung Ostwestfalen-Lippe geht bei der Festlegung der personenbezogenen Schutzfrist von Volljährigkeit bzw. Minderjährigkeit aus. Eine eindeutige Regelung in den Archivgesetzen oder zumindest in den Handreichungen wäre wünschenswert, um Sicherheit und Einheitlichkeit zu schaffen⁹⁵. Das Verfahren, wie es in der Abteilung Rheinland in der Praxis zur Anwendung kommt, scheint eine gute Grundlage zu sein, denn man versucht möglichst genau das Alter der Person zu schätzen und kommt somit auch dem Benutzer entgegen, wenn dadurch z. B. eine zu lang reichende Schutzfrist vermieden wird. Bei den Auflagen ist man sich weitgehend einig; die Abteilung Westfalen gibt allerdings zu bedenken, dass anonymisierte Vorlagen im Alltag kaum durchführbar sind, da die bestellten Mengen oft zu groß sind. Die Abteilung Rheinland nimmt durchaus – wenn auch selten – Separierungen von Aktenteilen vor.

Die nordrhein-westfälischen Staatsarchive sind der Ansicht, dass Dritte im Zuge der Anwendung der Schutz- und Sperrfristen angemessen berücksichtigt werden. Im Bundesvergleich erscheinen die in Nordrhein-Westfalen gefundenen Lösungen durchaus angemessen und praktikabel.

Trotzdem soll an dieser Stelle die Frage gestellt werden, wie der Schutz Dritter in personenbezogenem Archivgut im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen verbessert werden kann? Es wäre eine große Hilfe und Arbeitserleichterung für den Archivar, wenn die abgebende Behörde, ein Sachbearbeiter, auf dem Aktendeckel vermerken würde, ob schutzwürdige personenbezogene Informationen in einer Akte enthalten sind. Das Informationsfreiheitsgesetz sieht nämlich vor, dass Unterlagen, die eingesehen werden sollen,

⁹⁵ Vgl. dazu allgemein: Polley: Die Schutzfristverkürzung S. 178; Polley: „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht“ S. 33f.

eben auf solche Angaben zu prüfen sind⁹⁶. Die geringe Nachfrage nach Einsichtnahme ließe aber eher auf wenig Hinweise dieser Art hoffen⁹⁷. Welche Verfahren helfen weiter?

Zunächst sollte man sich Gedanken darüber machen, in welchen personenbezogenen Archivguttypen oder Aktentypen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermehrt schutzwürdige Belange von Personen zu erwarten sind. Schaut man sich an, welche Aktentypen die Archive in der Umfrage am häufigsten nennen, bei denen sie die schutzwürdigen Belange Dritter berücksichtigen, dann sind dies in erster Linie: Strafverfahrensakten, Ermittlungsakten, Personalakten, Einbürgerungsakten, Gefangenenpersonalakten, Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsakten, Notarsurkunden und Testamente, Prüfungsakten. Personalakten und Prüfungsakten enthalten im Vergleich mit den anderen weniger brisante Daten zu Dritten. Will man einen systematischen Schutz Dritter bei der Verzeichnung durchführen, so muss man sich zunächst darüber im Klaren sein, welche konkreten Angaben zu einer Person als schutzwürdig zu achten sind. Dies muss festgelegt werden. In den folgenden Erläuterungen der Lösungsansätze wird daher beispielhaft besonders auf Strafverfahrensunterlagen sowie auf Notarsurkunden und Testamente und ferner auf Akten über Einbürgerungen eingegangen werden.

Es sollen nun zwei Verfahren skizziert werden, die die Belange Dritter im Zuge der Verzeichnung stärker berücksichtigen. Im ersten Verfahren prüft der Verzeichnende die Archivguteinheit, z. B. eine Strafverfahrensakte, auf die schutzwürdigen Interessen aller genannten Personen. Die jüngste dieser Personen ist mit ihrem Lebensalter der Ausgangspunkt für die personenbezogene Schutzfrist. Bei besonders sensiblen Unterlagen soll darüber hinaus in einem Feld der Verzeichnungsmaske darauf hingewiesen werden, dass bei einer Benutzung – auch über das Schutzfristende hinaus – schutzwürdige Interessen zu beachten sind. Ein Beispiel soll den Sinn dieser Vorgehensweise deutlich machen. Es liegt die Strafprozessakte eines Mörders vor, der mehrere Kinder missbraucht und getötet hat. Der Täter verstirbt einige Jahre nach der Urteilsverkündung in Haft. Es gilt nach den derzeitigen Verfahren eine Regelsperrfrist von 30 Jahren nach Aktenschluss sowie die personenbezogene Sperrfrist von 10 Jahren nach dem Tod des Betroffenen, des Täters. Diese Sperrfrist läuft vor dem Ende der Regelsperrfrist ab. Ist die normale Schutzfrist abgelaufen, ist die Akte

⁹⁶ 9 IFG NRW.

⁹⁷ Vgl. dazu Michael Klein: Informationsfreiheitsgesetze und Archive – Das Beispiel Berlin, in: Rainer Polley (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 99-114, S. 110f.

zugänglich. Die Eltern der Opfer aber, die mit vollem Namen und Adressen in der Akte genannt sind, genießen keinen Schutz mehr. Wenn die Eltern als Dritte bei der Festlegung der personenbezogenen Frist berücksichtigt werden, sind sie auch nicht geschützt, wenn eine andere Person, z. B. der Täter, jünger ist als sie und wie im Beispiel früh verstirbt. In diesem Fall also wie auch in vielen anderen Fällen wäre der Hinweis im Verzeichnungssystem darüber, dass schutzwürdige Belange auch nach Ablauf der Schutzfristen gewahrt werden sollten und durch Vorlage beeinträchtigt werden könnten, wichtig. Das Festhalten des jüngsten ermittelten Geburtsdatums einer in einer Archivguteinheit genannten Person und dessen Berücksichtigung bei der Festlegung der Schutzfrist in einem Feld in der Verzeichnungsmaske von VERA – wie es zur Zeit im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen praktiziert wird – würde in diesem Fall den Schutz Dritter nicht verbessern. Es sei denn, die an das Geburtsdatum gekoppelte 90-Jahre-Frist bliebe nach dem Tod der Person bestehen und würde nicht bei Bekanntwerden des Todesdatums durch die 10-Jahre-Frist abgelöst. Ein zusätzlicher Hinweis, dass bei dieser Archivguteinheit schutzwürdige Interessen zu wahren sind, würde den Archivar auch nach Ablauf der Schutzfrist auf den Sachverhalt aufmerksam machen.

Das zweite Verfahren sieht vor, dass bestimmten personenbezogenen Archivguttypen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vermehrt schutzwürdige Daten zu Personen enthalten, jeweils als Gruppe bei der Verzeichnung eine pauschale Schutzfrist bekommen. Will jemand das Archivgut einsehen, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Bei der Formierung solcher Gruppen muss selbstverständlich auf die Eigenart der Aktenserie Rücksicht genommen werden. So eignen sich z. B. Stellenbesetzungsakten, Sachakten, die einen umfangreichen Personenbezug vermuten lassen weniger, denn man kann nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass gravierende schutzwürdige Interessen in einer Großzahl der Akten vorhanden sind. Anders sieht es bei den gleichförmigen Unterlagen zu Strafverfahren, Einbürgerungen oder Notarsurkunden und Testamenten aus, denn diese enthalten stets – wenn auch in nicht immer gleicher Qualität – sensible Daten zu Dritten. Die Strafverfahrensakte nennt Täter, Opfer, Zeugen in der Regel mit Geburtsdatum oder Altersangabe in der Anklageschrift; in Unterlagen zu Einbürgungen finden sich z. B. umfangreiche Informationen zur Familie des Antragstellers; Notarsurkunden und Testamente weisen beispielsweise Beschenkte oder Erben aus und geben Aufschluss über deren Vermögensverhältnisse. Man kann auf diese Aktenserien eine allgemeine Schutzfrist von 90 Jahren nach Entstehung der Unterlagen festlegen. Durch die lange Schutzfrist ist gesichert, dass auch die jüngste in der Akte genannte Person, etwa der noch ungeborene Enkel, der im Testament seines Großvaters bedacht wird, geschützt ist. Beabsichtigt ein Benutzer derartiges Archivgut vor Ablauf der Frist auszuwerten, muss er

einen Schutzfristverkürzungsantrag stellen, im Zuge dessen auch eine Prüfung der schutzwürdigen Belange Dritter erfolgt.

Der Nachteil des ersten Verfahrens liegt darin, dass sich der Verzeichnende intensiv mit jeder Einheit befassen muss, um die schutzwürdigen Interessen der genannten Personen feststellen zu können. In dem oben beschriebenen Beispiel ist es schon die Adresse der Eltern der Opfer, die z. B. vor der Benutzergruppe der Journalisten zu schützen wäre.

Der Vorteil des zweiten Verfahrens gegenüber dem ersten liegt auf der Hand: die Verzeichnung kann zügig nach den Betroffenen mit den üblichen Informationen zur Archivguteinheit erfolgen. Lediglich diejenigen Unterlagen, die tatsächlich von einem Benutzer eingesehen werden möchten, sind von einem Archivar im Zuge eines Schutzfristenverkürzungsverfahrens zu überprüfen. Die lange Schutzfrist sichert allen in den Unterlagen genannten Personen gleichermaßen Schutz zu. Die Länge ist nicht als ein Nachteil zu betrachten, sondern als ein Mittel, das die bessere Kontrolle der Benutzung ermöglicht. Darüber hinaus macht sie eine Rücksichtnahme auf etwaige Belange Dritter über das Schutzfristende hinaus obsolet. Ein Nachteil dieses Verfahrens ist jedoch, dass für den Fall, dass ein Benutzer derartig gesperrtes Archivgut in größeren Mengen einsehen möchte, eine zügige Prüfung im Alltag schwierig sein kann. Ein solches Erschwernis darf jedoch nicht ausschlaggebend im Umgang mit personenbezogenen und schutzwürdigen Interessen sein. Eine Lösung des Problems hat im organisatorisch/administrativen Bereich der Archive zu erfolgen. Der Nutzer hat Anspruch darauf, dass sein Antrag auf Schutzfristverkürzung geprüft wird; Dritte müssen davon ausgehen können, dass ihre schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Gesetzliche und untergesetzliche Bestimmungen

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606).

IFG: Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722).

IFG NRW: Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), geändert durch Artikel 9 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 351), in Kraft getreten am 30. April 2005.

BDSG: Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 53 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

DSG NRW: Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. 2003, S. 252).

StUG: Stasi-Unterlagen-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), geändert durch Artikel 15 Abs. 64 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 (462)).

BArchG: Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), mit Änderungen vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506), vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2801), und vom 5. Juni 2002 (BGBl. S. 1782).

LArchG BW: Gesetz über die Nutzung und Pflege von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG [Baden-Württemberg]) vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 239), geändert am 12. März 1990 (GBl. S. 89).

BayArchivG: Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710), geändert am 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 523).

ArchGB: Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB) vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576).

BbgArchivG: Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I Nr. 9, S. 94; Brandenburgische Archive 7/1994, S. 2).

BremArchivG: Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz – BremArchivG) vom 7. Mai 1991 (GBl. S. 159).

HmbArchG: Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7, geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 16).

HArchivG: Hessisches Archivgesetz (HArchivG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), geändert am 10. März 2002 (GVBl. I S. 34).

LArchivG M-V: Gesetz zur Regelung des Archivrechts in Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz [Mecklenburg-Vorpommern] – LArchivG M-V) vom 7. Juli 1997 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-5, S. 282).

NArchG: Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nieders. GVBl. S. 129).

ArchivG NW: Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 302).

LArchG RP: Landesarchivgesetz [Rheinland-Pfalz] (LArchG) vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277), geändert am 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325).

SArchG: Saarländisches Archivgesetz (SArchG) vom 23. September 1992 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1094).

SächsArchG: Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), geändert am 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 152) und am 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398).

ArchG-LSA: Landesarchivgesetz [Sachsen-Anhalt] (ArchG-LSA) vom 28. Juni 1995 (GVbl. LSA S. 189), geändert am 21. August 2001 (GVBl. LSA S. 360).

LArchG SH: Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz [Schleswig-Holstein] – LArchG SH) vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444; Berichtigung S. 498), geändert am 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 124), am 30. November 1994 (GVOBl. S. 527) und am 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652).

ThürArchivG: Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz – ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139).

BArchBV: Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv (Bundesarchiv-Benutzungsverordnung – BArchBV) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1857).

LArchBO BW: Verordnung der Landesregierung über die Benutzung des Landesarchivs Baden-Württemberg (Landesarchivbenutzungsordnung – LArchBO) vom 10. April 2006, aufgrund von § 6 Abs. 6 Satz 4 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), geändert durch Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89) und vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469).

LArchBVO RP: Landesarchiv-Benutzungsverordnung (LArchBVO) vom 8. Dezember 2004, aufgrund des § 9 Abs. 4 Satz 2 des Landesarchivgesetzes vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277),

zuletzt geändert durch Artikel 140 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 224-10.

LArchBO B: Ordnung für die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Berlin (Landesarchiv-Benutzungsordnung – LArchBO) vom 4. März 2008, aufgrund des § 8 Abs. 10 des Archivgesetzes des Landes Berlin (ArchGB) vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540).

BbgLHABenO: Verordnung über die Benutzung von Archivgut im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (Brandenburgisches Landeshauptarchiv-Benutzungsordnung – LHABenO) vom 17. Februar 2000, in der Fassung vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 309), aufgrund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94).

BremArchivBO: Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs (Bremische Archivbenutzungsordnung – BremArchiv-BO) vom 1. März 1993. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 18/1993, S. 99, aufgrund des § 8 des Bremischen Archivgesetzes – BremArchivG – vom 7. Mai 1991 (Brem. GBl. 1991 S. 159, 1992 S. 59 – 224-c-1).

Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Archivgut im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (Benutzungsordnung) vom 1. Juni 2004, aufgrund von § 5 Abs. 9 des Hamburgischen Archivgesetzes (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 7), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 16).

HArchivBO: Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen (Archivbenutzungsordnung – ArchivBO) vom 11. März 1997, aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 und Abs. 2 des Hessischen Archivgesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270).

BayArchivBO: Benütznungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenütznungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (GVBl. S. 6), in der Fassung vom 6. Juli 2001 (GVBl. S. 371), aufgrund des Art. 15 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG).

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz RdErl. d. StK. v. 24.10.2006.

ArchivBO NW: Archivbenutzungsordnung Nordrhein-Westfalen (ArchivBO NW) vom 27. September 1990, aufgrund des § 8 Abs. 1 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 302).

SächsArchivBenVO: Verordnung des sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Benutzung der staatlichen Archive (Sächsische Archivbenutzungsordnung – SächsArchivBenVO) vom 24. Februar 2003, aufgrund von § 16 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398).

Thüringer Verordnung über die Benutzung der Staatsarchive (Thüringer Archiv-Benutzungsordnung) vom 26. Februar 1993, aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139).

Archivsatzung der Landeshauptstadt Schwerin, aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl S. 249) durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 29. März 1996 beschlossen.

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hannover, veröffentlicht im Stadtrecht Hannover, 24. Ergänzung, September 1984; Anlage 1 zur Beschlussdrucksache des Rates Nr. 533/84 sowie Ratsbeschluss vom 28.6.2001: Euro-Umstellung für den Anhang der Benutzungsordnung des Stadtarchivs mit Wirkung zum 01.01.2002.

Satzung für das Archiv der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 6.12.2001 (Ddf. Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2001).

Literatur

Bannasch, Hermann: "Das Nähere [...] regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Benutzungsordnung)" – Erfahrungen bei der Normierung der Archivgutnutzung in Baden-Württemberg, in: Polley, Rainer (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18), Marburg 1991, S. 182-226.

Bannasch, Hermann (Hg.): Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts. Beiträge eines Symposiums zu Ehren von Professor Dr. Gregor Richter am 29. und 30. Januar 1992 in Stuttgart (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion, Heft 4), Stuttgart 1995.

Birk, Gerhard: Archivgesetz und Personendatenschutz, in: Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 6 (1995), S. 11f.

Bleyl, Dietmar: Archivwesen und Datenschutz, in: Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 6 (1995), S. 12-15.

Bizer, Johann: Forschungsfreiheit und Informationelle Selbstbestimmung. Gesetzliche Forschungsregelungen zwischen grundrechtlicher Förderungspflicht und grundrechtlichem Abwehrrecht (Nomos Universitätschriften Recht 85), Baden-Baden 1992.

Bizer, Johann: Postmortaler Persönlichkeitsschutz² – Rechtsgrund und Länge der Schutzfristen für personenbezogene Daten Verstorbener nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (1993), S. 653-656.

Bizer, Johann: Archivgesetzliche Zugangsregelungen, in: Der Archivar 46 (1993), Sp. 409-424.

Bönnen, Gerold: Datenschutz im Archivwesen – Anmerkungen aus der Sicht eines Stadtarchivs, in: Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier, hg. vom VdA, Redaktion Robert Kretzschmar (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 8), Siegburg 2003, S. 195-203.

Bohmbach, Jürgen: Rechtliche Probleme im Archiv – ein Überblick, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 4 (2000), S. 77-91.

Büttner, Siegfried: Verwaltung und Nutzung personenbezogener Unterlagen nach Bundesarchivgesetz im Bundesarchiv, in: Dagmar Unverhau (Hg.): Das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Lichte von Datenschutz und Archivgesetzgebung (Archiv zur DDR-Staatssicherheit 2), Münster ²2003, S. 127-136.

Degreif, Diether: Berichte zu den einzelnen Arbeitssitzungen der Sektionen, Fachgruppen und Arbeitskreise auf dem 73. Deutschen Archivtag, Sektion III: Archivrecht und Forschungsfreiheit, in: Der Archivar 56 (2003), S. 9-13.

Engau, Herwigh: Straftäter und Tatverdächtige als Personen der Zeitgeschichte. Ein Beitrag zur Problematik identifizierender Mediendarstellungen (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft 1376), Frankfurt/Main 1993.

Gallwas, Hans-Ullrich: Das Persönlichkeitsrecht als Grenze menschlicher Neugier, in: Hermann Bannasch (Hg.): Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts. Beiträge eines Symposiums zu Ehren von Professor Dr. Gregor Richter am 29. und 30. Januar 1992 in Stuttgart (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion, Heft 4), Stuttgart 1995, S. 31-43.

Gallwas, Hans-Ullrich: Der Anspruch auf Nutzung von Archivgut – Verfassungsrechtlicher Hintergrund, in: Diether Degreif u. a. (Hg.): Archive und Gesellschaft. Referate des 66. Deutschen Archivtages in Hamburg (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 1), Siegburg 1996, S. 69-90.

Günther, Herbert: Unbestimmte Rechtsbegriffe der Archivgesetze als Aufforderung an die Fachwissenschaft, in: Karsten Uhde (Hg.): Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit. Beiträge des 2. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 27), Marburg 1997, S. 89-113.

Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – Nutzung von Archivgut durch Dritte, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 39 (April 1994), S. 35-41.

Hollenberg, Günter: Erfahrungen des Staatsarchivs Marburg bei der Wahrung der im Hessischen Archivgesetz festgelegten Schutzfristen, in: Mitteilungen aus den Hessischen Staatsarchiven 32 (Juni 1991), S. 14 f.

Klein, Michael: Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien – Archivgesetzliche Bestimmungen und praktische Anwendung, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 58 (2003), S. 22-27.

Klein, Michael: Informationsfreiheitsgesetze und Archive – Das Beispiel Berlin, in: Rainer Polley (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 99-114.

König, Stefan: Die Archivgesetze des Bundes und der Länder: Fluch oder Segen? – Zum Nutzen und Schaden der Archivgesetze für die Erforschung des Nationalsozialismus in:

Polley, Rainer (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18), Marburg 1991, S. 227-261.

Korte-Böger, Andrea: Das Recht auf Benutzung in den Archivgesetzen der Bundesrepublik Deutschland, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 37 (April 1993), S. 16-19.

Kotte, Jenny: Das Verwaltungsverfahren bei Schutzfristverkürzungen, in: Archivar, 61/2 (2008), S. 133-137.

Krüger, Dieter: Zeitgeschichtsschreibung und informationelle Selbstbestimmung. Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von Wissenschaft, Politik und Verwaltung, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 45 (1997), S. 793-817.

Kühnel, Karsten: Die allgemeine Sperrfrist für nicht personenbezogenes Archivgut. Überlegungen zu einer Reform, in: Der Archivar 55 (2002), S. 25-31.

Manegold, Bartholomäus: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2002 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 874).

Nadler, Andreas: Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, Bonn, Univ. Diss., 1995.

Nau, Petra: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder (Arbeitspapiere des Lorenz-von-Stein-Instituts 52), Kiel 2000.

Oebbecke, Janbernd/Nienkemper, Christian: Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld. Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 61 (Oktober 2004), S. 13-19.

Oldenhage, Klaus: Die Archivgesetze des Bundes und der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, in: Johannes Mötsch (Hg.): Ein Eifler für Rheinland-Pfalz. Festschrift für Franz-Josef Heyen zum 75. Geburtstag am 2. Mai 2003 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 105/2), Mainz 2003, S. 875-882.

Oldenhage, Klaus: Zur Wirksamkeit von Auflagen bei Archivbenutzungen, in: Der Archivar 58/1 (2005) S. 32f.

Polley, Rainer (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18), Marburg 1991.

Polley, Rainer: Der Grundsatz der Amtsuntersuchung im Archivbenutzungsrecht, in: Bannasch, Hermann (Hg.): Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts. Beiträge eines Symposiums zu Ehren von Professor Dr. Gregor Richter am 29. und 30. Januar 1992 in Stuttgart, (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion, Heft 4), Stuttgart 1995, S. 71-78.

Polley, Rainer: Amtsträger in Ausübung ihres Amtes und Personen der Zeitgeschichte im Rahmen der Archivgesetze des Bundes und der Länder, in: Dagmar Unverhau (Hg.): Hatte „Janus“ eine Chance? Das Ende der DDR und die Sicherung einer Zukunft der

Vergangenheit. Referate der Tagung der BStU in Zusammenarbeit mit der Museumsstiftung Post und Telekommunikation sowie dem Bundesarchiv vom 27.-29.11.2002 in Berlin (Archiv zur DDR-Staatssicherheit 6), Münster 2003, S. 161-171.

Polley, Rainer (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003.

Polley, Rainer: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivischen Informationen – Das deutsche Modell, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 58 (2003), S. 15-18.

Polley, Rainer: Die Schutzfristverkürzung – Dogmatische Bemerkungen zu einem Alltagsproblem, in: Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier, hg. vom VdA, Redaktion Robert Kretzschmar, Siegburg 2003 (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 8), S. 169-180.

Polley, Rainer: „Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht“ – Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland, in: Polley, Rainer (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 17-37.

Rausch, Rainer: Personen- und Datenschutzproblematik bei vorzeitiger Öffnung der Archive aus rechtspolitischer Sicht, in: Beiträge zum Archivwesen der katholischen Kirche Deutschlands 4, hg. von den Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland, Speyer 1995, S. 63-73.

Rumschöttel, Hermann: Das allgemeine Informationszugangsrecht zwischen Datenschutz, Archivgesetzen, Amtsgeheimnis und Verwaltungseffizienz, in: Nils Brübach (Hg.): Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 33), Marburg 2000, S. 199-207.

Schäfer, Udo: Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen, in: Michael Wettengel (Hg.): Digitale Herausforderungen für Archive (Materialien aus dem Bundesarchiv 7), Koblenz 1999, S. 61-78.

Schäfer, Udo: Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer Polley (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38), Marburg 2003, S. 39-70.

Schäfer, Udo: Sackgasse – Zur Übermittlung personenbezogener Daten aus Archivgut vor Ablauf der Schutz- oder Sperrfristen, in: Archive und Forschung Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier, hg. vom VdA, Redaktion Robert Kretzschmar (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen 8), Siegburg 2003, S. 181-194.

Schilling, Lutz: Archivgesetzgebung zwischen Bürgersturm und Verwaltungskontinuität, in: Friedrich Beck/Wolfgang Hempel/Eckart Henning (Hgg.): *Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds*, Potsdam 1999, S. 123-144.

Schmitz, Hans: Archive zwischen Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Anmerkungen zur Archivgesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Archivalienbenutzung, in: Friedrich Kahlenberg (Hg.): *Aus der Arbeit der Archive. Festschrift für Hans Booms (Schriften des Bundesarchivs 36)*, Boppard am Rhein 1989, S. 95-112.

Schöntag, Wilfried: Erfahrungen mit dem baden-württembergischen Landesarchivgesetz, in: Hermann Bannasch (Hg.): *Zeitgeschichte in den Schranken des Archivrechts. Beiträge eines Symposions zu Ehren von Professor Dr. Gregor Richter am 29. und 30. Januar 1992 in Stuttgart*, (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion, Heft 4), Stuttgart 1995, S. 65-70.

Schreckenbach, Hans-Joachim: Archivgesetze und Archivterminologie, in: Klaus Oldenhage/Hermann Schreyer/Wolfram Werner (Hgg.): *Archiv und Geschichte. Festschrift für Friedrich P. Kahlenberg*, Düsseldorf 2000 (Schriften des Bundesarchivs 57), S. 157-181.

Vetter, Reinhard: Das Archiv zwischen Transparenz und Persönlichkeitsschutz – Konfliktlinien und Lösungsmöglichkeiten aus der Sicht des Datenschutzes, in: *Archive in Bayern. Aufsätze, Vorträge, Berichte, Mitteilungen*, hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Bd. 2 (2005), S. 159-170.

Weber, Hartmut: Archivgesetzgebung in der Bundesrepublik – Wunsch und Wirklichkeit, in: *ARBIDO Revue Vol. 4 (1989) No. 3*, S. 65-72.

Weber, Hartmut: Jedermann-Recht mit Einschränkungen. Die Zugangsregelungen der deutschen Archivgesetze, in: *traverse 2003/2, Zeitschrift für Geschichte/Revue d'histoire 10*, Zürich 2003, S. 87-97.

Wollenteit, Ulrich: Informationsrechte des Forschers im Spannungsfeld von Transparenzforderungen und Datenschutz. Zum Datenzugang für Forschungszwecke in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland (Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik 5), Berlin 1993.

Wyduckel, Dieter: Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit. Zur Genese, Geltung und verfassungsrechtlichen Würdigung des Bundesarchivgesetzes, in: *Deutsches Verwaltungsblatt*, 1989, S. 327-337.